

# Die Abtswahlen im Kloster Zwiefalten in der Auseinandersetzung mit den Grafen und Herzogen von Württemberg

Von Wilfried Setzler – Tübingen

## Inhaltsübersicht

- A. Die Wahl des Abtes: historische Entwicklung und Kanonisches Recht 342
1. Vom Sortilegium zum Kanonischen Recht
  2. Wahlverfahren und Wählbarkeit
  3. Die Wahlgebräuche in Zwiefalten vom Spätmittelalter bis zur Frühneuzeit
    1. Die Voraussetzungen zum Amt des Abtes
    2. Was der Wahl vorangeht: „Diverse Präparationes“
    3. Die Wahl
- B. Das päpstliche Privileg des freien Wahlrechts und seine Verwirklichung in der Frühzeit des Klosters (bis 1474) 350
- C. Die Entstehung eines württembergischen Mitspracherechts
1. „Viele Gefahren, die besonders häufig zur Zeit der Abtswahl drohen“: Resignation und Neuwahl 1474
  2. Gefangennahme und erzwungene Resignation des Abtes Georg Fischer 1512/1513
- D. Im Zeichen der Reformation: Die protestantischen Landesherren von Württemberg und die Besetzung der Abtei 362
1. Nikolaus Büchner: Koadjutor und Abt, Resignation und Wiederwahl
  2. Zwischen Württemberg und Österreich
  3. Emanzipationsversuche im Dreißigjährigen Krieg
- E. Auf dem Weg zum Reichsprälaten 382

## QUELLENVERZEICHNIS:

*1. Gedruckte Quellen*

Benedicti Regula, hrsg. von R. Hanslik, Wien 1960 (= Corpus Scrip. Eccles. Lat. 75).

Consilii Tridentini Canones et Decreta, hrsg. von J. D. Mansi in: Sacrorum Conciliorum . . . Bd. 33, S. 1—232.

Corpus Iuris Canonici, hrsg. von E. Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879/81.

Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in Ducatu Wirtembergico sitorum, hrsg. von Ch. Besold, Tübingen 1636.

Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, bearbeitet von M. Krebs, in: Freiburger Diözesanarchiv Bd. 66—74 (1938—1954), Anhang.

Matrikel der Universität Tübingen, hrsg. von H. Hermelink, Bd. 1, Stuttgart 1906.

Monumenta Germaniae Historica. Necrologia Germaniae, hrsg. von F. L. Baumann, Bd. 1, Berlin 1888.

Neues Württembergisches Dienerbuch, bearbeitet von W. Pfeilsticker, Bd. 1 und 2, Stuttgart 1957/1963.

Patrologiae Cursus completus, series Latina 221 Bde. Paris 1844—1959 (Migne, Jacques).

Regesta Episcoporum Constantiensium, hrsg. von der Bad. Hist. Commission, Bd. 1—4, Innsbruck 1895—1941.

Vollständig, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hrsg. von A. L. Reyscher, Bd. 4, Stuttgart/Tübingen 1831.

Württembergisches Urkundenbuch, hrsg. von dem königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Stuttgart 1849—1913, 11 Bde.

Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hrsg. von E. König und K. O. Müller, Stuttgart/Berlin 1941.

*2. Ungedruckte Quellen*

Cless, HS = David Friedrich Cless, Geschichte des Klosters Zwiefalten, 4 Bde. 1803. Handschrift in: Landesbibliothek Stuttgart HB XV 105.

Alle Archivsignaturen, sofern nicht gesondert angegeben, beziehen sich auf das Hauptstaatsarchiv in Stuttgart (HStA Stgt.).

## LITERATURVERZEICHNIS:

BERNHARDT, WALTER: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520—1629. 2 Bde. Stuttgart 1972 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 70 und 71).

BOSSERT, GUSTAV: Das Interim in Württemberg. Halle 1895.

CLESS, DAVID FRIEDRICH: Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Württemberg. Bd. II, 2, Gmünd 1808.

ELSENER, FERDINAND: Geschichte des Majoritätsprinzips (pars maior und pars sanior); insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, kan. Abt., 73 (1956), S. 73—116 und S. 560—570.

FEINE, HANS ERICH: Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (1648—1803). Stuttgart 1921 (= Kirchenrechtliche Abhandlung 97/98).

FINKE, KARL KONRAD: Die Tübinger Juristenfakultät 1477—1534. Tübingen 1972 (= Contubernium Bd. 2).

GIERKE, OTTO VON: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Neudruck, Graz 1954.

GLATZ, KARL: Geschichte des Klosters Alpirsbach auf dem Schwarzwalde. Straßburg 1877.

GRUBE, WALTER: Der Stuttgarter Landtag 1457—1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament. Stuttgart 1957.

- GÜNTER, HEINRICH: Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restitution Altwürttembergs. Stuttgart 1901.
- HEGLIN, BENNO: Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht. St. Ottilien 1961 (= Kirchengeschichtliche Quellen und Studien Bd. 5).
- HERMELINK, HEINRICH: Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg von der Reformation bis zur Gegenwart. Stuttgart/Tübingen 1949.
- HEYD, LUDWIG FRIEDRICH: Ulrich, Herzog zu Württemberg. Bd. 1—3, Tübingen 1841—1844.
- HOLZHERR, KARL: Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten in Oberschwaben. Stuttgart 1887.
- HÖRGER, HERMANN: Die oberbayrischen Benediktinerabteien in der Herrschaftswelt, Gesellschaft und geistig-religiöse Bewegung des 17. Jahrhunderts, in: SM Bd. 82 (1971), S. 7—270.
- JAKOBS, HERMANN: Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreits. Köln/Graz 1961 (= Kölner historische Abhandlungen Bd. 4).
- KURZE, DIETRICH: Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens. Köln/Graz 1966 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Bd. 6).
- LINDNER, PIRMIN: Profeßbuch der Benediktiner-Abtei Zwiefalten. Kempten/München 1910.
- QUARTHAL, FRANZ: Reichenau, in: Germania Benedictina Bd. V, S. 503—515. Augsburg 1975.
- REINHARDT, RUDOLF: Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627. Stuttgart 1960 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 11).  
Untersuchungen zur Besetzung der Propstei Ellwangen seit dem 16. Jahrhundert, in: Ellwangen 764—1964. Bd. 1 (1964), S. 316—378.
- SCHÖN, THEODOR: Der Zwiefalter Hof [in Reutlingen]. Diözesanarchiv von Schwaben Jg. 15 und 16 (1897—1898).
- SETZLER, WILFRIED: Zwiefalten, in: Germania Benedictina Bd. V, Augsburg 1975, S. 680—709. — Güterstein, ebd. S. 261—264. — Mochental, ebd. S. 388 bis 393.
- STÄLIN, CHRISTOPH FRIEDRICH: Württembergische Geschichte. 4 Bde. Stuttgart/Tübingen 1841—1870.
- SULGER, ARSENIUS: Annales Imperialis monasterii Zwifaltensis ordinis S. Benedicti in Suevia. Augsburg 1697/1698, 2 Bde.
- VOGLER, WERNER: Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549—1637. Mels 1973.
- WALCHER, BERNHARD: Beiträge zur Geschichte der bayrischen Abtwahlen mit besonderer Berücksichtigung der Benediktinerstifte. SM, Ergänzungs-Heft 5 (1930).
- WÜLK, JOHANNES: Einfluß der württembergischen Grafen auf die Wahl der Präpste bzw. Äbte in den unter ihrem Schutze stehenden Stiften und Klöstern, in: Württ. Vierteljahreshefte 23 (1914), S. 242—255.
- WEIN, GERHARD: Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart. Bd. 2, Stuttgart 1971.
- ZELLER, JOSEPH: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Stuttgart 1910 (= Württembergische Geschichtsquellen Bd. 10).

## A. Die Wahl des Abtes: historische Entwicklung und Kanonisches Recht

### 1. Vom Sortilegium zum Kanonischen Recht

Kirchliche Wahlen leben bis in die neueste Zeit von der spiritualistischen Vorstellung, daß Gott den Geeignetesten zu einem kirchlichen Amt wählt und nicht die Menschen. Sofern Menschen zur Wahl schreiten, ist es nicht an ihnen zu wählen, sondern durch ihre Zustimmung den von Gott Erwählten zu erkennen.

Aus dieser Überlegung heraus warf man bei der ersten Wahl der Kirchengeschichte an Pfingsten über die Kandidaten das Los<sup>1</sup>. Die Bestellung durch Los, das Sortilegium, scheint sich bei kirchlichen Wahlen lange gehalten zu haben, wenngleich dieser Modus im Mittelalter auch keine große Rolle mehr spielte. Honorius III. schließlich verbot ihn Anfang des 13. Jahrhunderts bei kirchlichen Wahlen<sup>2</sup>.

Als der ideale Wahlmodus schlechthin galt die einstimmige und einmütige Wahl „communi consensu“ in der Furcht Gottes (secundum timorem Dei). Noch heute bietet sich bei der Wahl des Papstes diese Möglichkeit an: „quasi per inspirationem“.

Neben dem Prinzip der Einstimmigkeit setzte sich schon früh das Mehrheitsprinzip durch<sup>3</sup>. Symmachus stellte auf der Synode von 439 neben die Einstimmigkeit als Möglichkeit der Nachfolgerfindung in kirchlichen Wahlen die Stimmenmehrheit<sup>4</sup>. Nach dem Konzil von Nizäa gewann das Mehrheitsprinzip bei Konzilbeschlüssen und synodalen Entscheidungen an Einfluß<sup>5</sup>.

Durch die Renaissance des römischen Rechts kamen seit dem 12. Jahrhundert römische Rechtsgrundsätze über Wahlentscheidungen ins kirchliche Recht. Berühmte Bologneser Glossatoren übernahmen das Mehrheitsprinzip „quod maior pars capituli facit, totum capitulum facere videtur“<sup>6</sup>. Das Mehrheitsprinzip hob das Einstimmigkeitsprinzip nicht auf, sondern bot nur eine weitere Möglichkeit der Wahlentscheidung. Schließlich trat neben diese beiden Prinzipien der Concordia und Maioritas als drittes das Prinzip der Sanioritas.

In einem Brief Papst Leos des Großen (440–461) an Bischof Anastasius von Thessalonich wird die Meinung vertreten, es käme nicht auf die Stim-

- 
- 1) Apostelgeschichte 1, 15–26; Wahl des Judas-Nachfolgers Mathias als 12. Apostel.
  - 2) Kurze, Pfarrerwahlen, S. 515.
  - 3) Ebd., S. 517.
  - 4) MG Auct. ant. XII.
  - 5) Hallinger, Wahlrecht, S. 234.
  - 6) Siehe Corpus Iuris Canonici, c. 48, 50, 55 X de elect. I, 6.

men an, die ein Kandidat erhält. Vielmehr solle der den Vorrang erhalten, „qui maioribus iuvatur studiis et meritis“<sup>7</sup>. Dieser Grundsatz, daß die moralische Beschaffenheit des Kandidaten wahlentscheidend sei, wandelt Benedikt von Nursia dahin um, daß er die moralische Beschaffenheit der Wähler als entscheidendes Kriterium sieht.

In seiner *Regula Monachorum* bestimmt er in Kapitel 64: Zum Abt sei zu bestellen, wer entweder einmütig, *secundum timorem Dei*, oder von einem „*pars quamvis parva saniore consilio*“ gewählt worden sei<sup>8</sup>. Die Stimmen sollen also nicht gezählt, sondern gewissermaßen gewogen werden<sup>9</sup>.

Lange Zeit galt gleichberechtigt in kirchlichen Wahlen dieses dem germanischen Denken entsprungene Heils- oder Sanioritätsprinzip neben dem römischen Rechtsvorstellungen entsprechenden Majoritätsprinzip. Dies führte dazu, daß bei nicht einstimmigen Wahlergebnissen der numerisch unterlegene Teil sich immer auf seine bessere Sanioritas berufen und somit jede Wahl anfechten konnte. Die *Crux*, von der die Interpreten des Benediktus Wahlrechts sprechen, liegt in der Frage, wer denn feststellt, welcher Teil der Wähler „*saniore consilio*“ gehandelt hat. Zu besonderen Schwierigkeiten führte dies Nebeneinander zweier Wahlprinzipien bei den Papstwahlen, zumal gerade dem Wahlkollegium der Kardinäle jede Instanz fehlte, die bei einer zwiespältigen Wahl hätte feststellen können, welche Wähler den „*melior et sanior pars*“ verkörperten.

Durch das Dekretale „*licet de vitanda*“<sup>10</sup>, das Papst Alexander III. aus der Erfahrung eines zwei Jahrzehnte langen Schismas<sup>11</sup> formulierte, setzte sich 1179 bei der Papstwahl das numerische Mehrheitsprinzip (hier die

7) Migne P. L. 54, 673 c. 5 — siehe Dekret. Gratians c. 36 DLXIII. eindeutig ist hier nur von der Qualität des Kandidaten die Rede und nicht wie oft irrtümlich argumentiert wird, von der Qualität der Wähler: Gierke 3, S. 325, Elsener, S. 105.

8) *Benedicti Regula* S. 14 ff.

9) Über die Interpretation des Kapitels 64 bestehen innerhalb der Gelehrtenwelt immer noch erheblich unterschiedliche Ansichten, vgl. die Kontroverse zwischen Hallinger und Grundmann in den Jahren 1964–1966 (Grundmann, *Pars quamvis parva*. Zur Abtswahl nach Benedikts Regel, in: *Festschrift P. E. Schramm*, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 237–251; ders., *Zur Abtswahl nach Benediktsregel*, in: *ZKG* 77 (1966), S. 217–223; Hallinger, *Das Wahlrecht der Benediktusregula*, in: *ZKG* 76 (1965), S. 233–245. Vgl. auch: Ganzer, *Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen*, in: *Tüb. Theol. Quartalschr.* 147 (1967), S. 60–87.

10) CJC, ed. v. E. Friedberg, 1879, c 6, X de electione I, 6.

11) Über die Wahl Alexanders und seines Gegenkandidaten von 1159 siehe: Reuter, *Geschichte Alexander des Dritten und der Kirche seiner Zeit*, Bd. 1, S. 487–496; Pacaut, *Alexandre III, Etude sur la conception du pouvoir pontificae dans sa pensée et dans son oeuvre*, Paris 1956 und die dort angegebene Literatur.

Zweidrittelmehrheit) durch. Analog dazu wurde das benediktinische Sanioritasprinzip bei Abtswahlen immer mehr zugunsten des Mehrheitswahlrechts verdrängt: aus der „pars quamvis parva saniore consilio“ wurde die Formel „pars maior vel sanior“ und schließlich „pars maior et sanior“. Doch fanden beide Prinzipien Eingang in den Corpus Juris Canonici: Bei Papst- und Abtswahlen galt das numerische Prinzip, bei anderen kirchlichen Wahlen (Bischofswahlen)<sup>12</sup> auch das Heilsprinzip.

## 2. Wahlverfahren und Wählbarkeit

Das Kanonische Recht kennt vier Wahlverfahren<sup>13</sup>: die Wahl „quasi per inspirationem Spiritus Sancti“, die „electio per compromissum“, die „electio per viam scrutiniū“ und den Skrutinialkompromiß. Die Wahl „quasi per inspirationem“ entspricht am ehesten dem alten kirchlichen Grundsatz, daß eigentlich Gott wählt und die menschlichen Wähler lediglich Gottes Willen nach außen tragen. Das Wahlkollegium wählt den Abt einstimmig und spontan durch eine Art Akklamation. Dieses Wahlverfahren wurde in den Klöstern meist angewandt, wenn von außen dem freien Wahlrecht des Konvents Gefahr drohte, sei es von weltlichen (Vögten) oder von geistlichen Mächten (Bischöfen). Es demonstriert eine Einmütigkeit und Geschlossenheit des Konvents und verhindert jede Einsichtnahme eines Außenstehenden in interne Parteiungen.

Bei der Wahl „per compromissum“ überträgt das Wahlkollegium sein Recht auf eine oder mehrere Personen innerhalb oder außerhalb des Wahlkörpers. Diese „Kompromissäre“ üben dann stellvertretend für den Konvent das Wahlrecht aus. Da es den Verzicht des Konvents auf eines seiner wichtigsten Rechte bedeutet, findet sich dieser Wahlmodus in den Klöstern selten.

Bei der „electio per viam scrutiniū“, der seit Jahrhunderten gebräuchlichsten Form, stimmt jeder Wahlberechtigte mit einer Stimme ab. Dieser Wahlmodus entspricht unserem modernen Mehrheitswahlrecht. Sein großer Vorteil ist, daß er durch seine arithmetische Methode klare Verhältnisse schafft.

Der Skrutinialkompromiß stellt eine sehr selten angewandte Mischform von „per compromissum“ und „per scrutinium“ dar. Der Wahlkörper überträgt sein Wahlrecht „Skrutatores“, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meinung der Wähler zu erfragen und dementsprechend zu wählen.

Das Trienter Konzil hat sich gegen die Verwendung von Kompromiß und Skrutinialkompromiß ausgesprochen<sup>14</sup>. Bei den Wahlen der Zwiefalter Äbte achteten auch die weltlichen Gesandten der württembergischen Herzöge als Vögte des Klosters stets darauf, daß die Wahl nicht „per modum com-

12) Der Begriff des „sanior pars“ ist wie das „sanius consilium“ im 12. Jahrhundert ins bischöfliche Wahlrecht eingegangen und hat dort bis 1917 seinen Platz behauptet; Elsener, S. 107.

13) Vgl. Feine, Besetzung, S. 221 ff. und Hegglin, Abt, S. 145 f.

14) Concilii Tridentini Canones et Decretes, XXV, de Reg. VI.

promissum“, sondern „per inspirationem“ oder „per scrutinium“ geschah<sup>15</sup>.

Doch ist das Wahlkollegium nicht nur an ein bestimmtes Wahlverfahren gebunden, auch bezüglich der Person des zu Wählenden werden bestimmte normale Voraussetzungen gefordert. Nach der „Regula Benedicti“ kann nur zum Abt gewählt werden, wer dem „ordo congregationis“ angehört und bestimmte charakterliche Eigenschaften aufweist<sup>16</sup>. Mit der Ausbildung des allgemeinen Kirchenrechts sind zu dieser Forderung weitere formale äußere Voraussetzungen hinzugekommen. Das Kanonische Recht verlangt von dem Anwärter auf das Amt eines „Superior maior“ das 30. Lebensjahr, Abstammung aus rechtmäßiger Ehe, zehnjährige Klosterzugehörigkeit<sup>17</sup> und Priesterschaft<sup>18</sup>.

### 3. Die Wahlgebräuche

#### *in Zwiefalten vom Spätmittelalter bis zur Frühneuzeit*

##### 3.1. Die Voraussetzung zum Amt des Abtes

Bei der ersten Abtswahl des Konvents von Zwiefalten (1095) hatten sich die im Kanonischen Recht festgelegten Voraussetzungen noch nicht durchgesetzt. Der Gewählte hatte bis zu seiner Wahl noch keinen kirchlichen Weihegrad erlangt, nahm unter allen Brüdern den letzten Platz ein und hatte erst wenige Tage vorher Profesß abgelegt<sup>19</sup>. Die Wahl orientierte sich allein an der Benediktinerregel, auf deren Intension der Zwiefalter Chronist in seiner Schilderung – ohne sie direkt zu nennen – ausführlich eingeht.

Daß die Wähler die kanonischen Vorschriften bezüglich des Kandidaten beachteten, wird erstmals zum Jahr 1474 nachweisbar. Die bischöfliche Proklamation der Wahl Abt Georgs hält ausdrücklich fest, der Gewählte sei ein Mönch und Priester, im richtigen Alter, von legitimer Geburt, gebildet und gelehrt, mit zahlreichen Tugenden begabt und in geistlicher oder weltlichen Geschäften umsichtig<sup>20</sup>. Diese Vorschriften werden von nun an stets eingehalten<sup>21</sup>.

15) B 551 Bü 81, Instruktion vom 6. Mai 1628.

16) Kapitel 2 „Qualis debeat abbas esse“ und Kapitel 64 „De ordinando abbate“, Hanslik (CSEL 75), S. 19–27 und S. 148–152.

17) CIC, can. 504.

18) Ebd., can. 501, 514, 625, 964. Vgl. Schütz, Geschichte Bd. 1, S. 253–254.

19) Zwiefalter Chroniken, S. 70–72.

20) B 551 U 158: „religiosum virum . . . , presbyterum, in legitime etate, . . . de legitimo thoro procreatum, litterarum scientia et aliis virtutibus plurimum commendatum ac in spiritualibus et temporalibus circumspectum“.

21) Veränderungen in den Proklamationen der Bischöfe oder in den Texten der Wahlprotokolle sind nur noch im Wortlaut nicht aber in der Aussage gegeben. So wird etwa 1538 formuliert: „conventualem professum, virum utique sufficientem et idoneum, in sacerdato ac legitima etate constitutum, de legitimo thoro in matrimonio progenitum, in spiritualibus devotum et ferventem, in temporalibus vero providem et circumspectum, vite honestate, morum integritate ac aliis preclaris virtutum meritis ornatum“ (B 551 U 162).

Nur die Voraussetzung der zehnjährigen Klosterzugehörigkeit wird 1474 nicht eigens erwähnt. Diese Forderung des kanonischen Rechts scheint sich auch im folgenden 16. Jahrhundert noch nicht durchgesetzt zu haben, zumindest wurde sie in Zwiefalten als nicht rechtsverbindlich angesehen<sup>22</sup>. Erst ab der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts läßt sich feststellen, daß die Äbte mindestens 10 Jahre vor ihrer Wahl Profeß abgelegt haben.

Zu fragen bleibt noch, ob es über die kanonischen Forderungen hinaus noch andere nicht im Kirchenrecht eigens fixierte Voraussetzungen für das Amt des Abtes gab, ob etwa die soziale oder regionale Herkunft oder die Stellung im Kloster eine Rolle gespielt haben. Zur Klärung soll folgende Übersicht dienen.

Die Äbte von 1383–1744 nach ihrer regionalen, sozialen Herkunft, ihrem Alter und ihrem früheren Klosteramt:

Wahljahr	Alter	früheres Klosteramt	Regionale Herkunft	Soziale Herkunft
1383		Propst zu Güterstein		A
1393		Propst zu Güterstein	Pfullingen	B
1398		Propst zu Mochental		A
1421			Tigerfeld Klosterterr.	B
1436		Propst zu Güterstein		A
1474	30	Großkeller	Bach Klosterterr.	B
1514	um 34	Administrator	Neuffen Württ.	B
1538	38	Coadjutor, Kl.-Pfarrer	Tübingen Württ.	B
1549	um 69	ehem. Abt	Neuffen Württ.	B
1555	55	ehem. Abt	Tübingen Württ.	B
1567	32	Coadjutor	Munderkingen Österr.	B
1578		Großkeller	Weissenhorn	B
1598		Prior	Brasenber bei Riedlingen	B

22) Wiederholt werden Kandidaten in Erwägung gezogen, die erst wenige Jahre im Kloster Profeß abgelegt haben. Vgl. die Vorgänge von 1555.

Wahl- jahr	Alter	früheres Klosteramt	Regionale Herkunft	Soziale Herkunft
1628	32	Subprior	Überlingen Reichsstadt	B
1635	47		Daugendorf Klosterterr.	B
1658	43	Prof. theol. in Salzburg	Konstanz Reichsstadt	A
1675	55	Prior	Riedlingen Österr.	B
1692	39	Prior, Prof. theol.	Weingarten Reichskloster	B
1699	44	Prior, Prof. theol.	Neuffen Hersch. Für- stenberg	B
1715	55	Prof., Superior zu Ehingen	Mecklenburg (Vater stammt jedoch aus Konstanz)	B
1725	58	Klosterarchivar	Gundelfingen	B
1744	54	Prof. theol., Superior zu Ehingen	Radolfzell Österr.	B

A = Adel; B = Bürgertum;

Die Tabelle zeigt, daß bis ins 15. Jahrhundert die Äbte überwiegend aus dem Adel<sup>23</sup> kamen. Seit Georg Fischer (1474) entstammen sie mit einer Ausnahme<sup>24</sup> bürgerlichen oder bäuerlichen Familien. Die regionale Herkunft war lediglich während der Auseinandersetzung mit Württemberg in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation von Bedeutung<sup>25</sup>. Die in den Regula Benedicti ausgeführte Möglichkeit, den „ultimus in ordine congregationis“ zu wählen<sup>26</sup>, blieb bis auf die erste Abtswahl in Zwiefalten Fiktion; deutlich ist aus der Übersicht zu erkennen, daß das Klosteramt, bzw. die Stellung des Kandidaten in der Klosterhierarchie eine nicht

23) Vgl. dazu die vollständige Abtsliste in Setzler, Zwiefalten, S. 701 f.; siehe auch untenstehende Liste der Äbte (1139–1474).

24) Christoph Raßler, „e familia nobili“ (Zeller, Zwiefalten, S. 834); 1658–1675.

25) Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph instruieren ihre Abgesandten zur Wahl, sie sollen darauf achten, daß ein Württemberger gewählt werde (A 139 Bü 3). Sebastian Molitor und Nicolaus Büchner (1514–1567) sind denn auch in Württemberg geboren.

26) Kap. 64 Abs. 2.

geringe Rolle spielte. Während die Wähler in 15. und 16. Jahrhundert vor allem auf verwaltungstechnische und finanziell-ökonomische Erfahrungen Wert legten, achteten sie später auf innere Führungsqualitäten (Prior) und ab 1658 auf geistig-geistliche, wissenschaftliche Fähigkeiten. Eine ähnliche Entwicklung ist auch in anderen Klöstern feststellbar<sup>27</sup>.

### 3. 2. Was der Wahl vorausgeht: „Diverse Präparationes“

Den Wahltag eröffnete eine gemeinsame Messe „pro invocatione spiritus sancti ad eligendum novum Abbatem“<sup>28</sup>. Unter Glockenklang zogen dann die Konventualen, die Scrutatores, Zeugen, die bischöflichen Abgesandten und ein Notar ins Winterrefektorium als „loco capitularii“. An einer runden Tafel nahmen „Session“ zuerst der Abgeordnete des Bischofs von Konstanz, dann zu seiner Linken der hier dazugekommene württembergische Gesandte und schließlich auf deren Seiten die beiden Prälaten als Scrutatores<sup>29</sup>. Der Konvent, der Notar und die zwei Zeugen standen zu beiden Seiten.

1555 erfolgte hier die Anhörung der württembergischen Gesandten, die sogenannte Proposition, in der die Konventualen auf die Funktion Württembergs als Kastvogt, Schutz- und Schirmherr hingewiesen und zur Wahl eines „nützlich und fähigen“ Mannes aufgefordert wurden. Doch war dies ein Ausnahmefall, in der Regel erfolgte die württembergische Proposition am Tage zuvor<sup>30</sup>.

Im Kapitelsaal nahm der Wahlleiter, „dominus presidens“, in feierlicher Form die „admonitio“ vor. Er ermahnte alle exkommunizierten, ihres Amtes enthobenen oder sonstwie nicht wahlberechtigten Konventualen, sich nicht an der Wahl zu beteiligen: „In nomine domini amen, ex quo ad futuri abbatis et prelati monasterii vestri electionem tractaturi conventualiter convocati estis et convenistis in primis coram venerabilibus dominis notario et testibus ad hoc electionis negotium per vos specialiter vocatis et rogatis.

Moneo ego, primo, secundo, tertio et peremptorie omnium fratrum de dicto conventu nomine et de mandato a vobis fratribus mihi specialiter facto omnes excommunicatos, suspensos et ad eligendum inabiles necnon alios quoscumque, si qui essent forsan inter vos, qui de iure aut consuetudine presenti electionis negotio interesse non deberent, ut hinc recedentes alios libere eligere sinant et permittant, protestans expresse, quod sit vestre

- 27) Für die oberbayerischen Benediktinerabteien weist Hermann Hörger nach: „Nicht die Infel allein macht einen Prälaten [im Anfang des 17. Jahrhunderts] aus. Dazu gehörte eine gediegene Ausbildung an einer Hochschule, möglichst noch ein akademischer Grad.“, SM Bd. 82 (1971), S. 235.
- 28) Zu diesem und folgendem vgl. die Relationen in: A 139 Bü 3 und Bü 9, B 551 Bü 79–84 und B 466 Bü 431 und 433.
- 29) Die Session und ihre Reihenfolge ist erstmals 1578 nachweisbar.
- 30) Die Erklärung der württembergischen Gesandten vor der Coadjutorwahl 1561 ist dem Inhalt nach nicht als Proposition, sondern als Protestaktion gegen die Wahl überhaupt zu werten.

intentionis tales admittere tanquam ius habentes et, quod voces talium, si forsitan intervenerint, postmodum nulli prestant suffragium nec alicui adferant nocumentum<sup>31</sup>.

Der Wahlleiter verlas ferner aus der „regula Benedicti“ das Kapitel 64 „de ordinando abbate“ und befragte die Konventualen nach dem Wahlmodus, wen sie als Scrutatores bzw. Compromisarios und als Zeugen wünschten, sowie wer die Wahlverkündigung vornehmen solle.

Anschließend erfolgte die Vereidigung der vom Konvent bestimmten Scrutatores und Zeugen durch den öffentlichen Notar, wobei meist nur ein Scrutator vor einem auf dem Tisch gestellten Kruzifix für alle den Eid ablegte, „debite fidelitatis“ zu handeln. Danach wurden die Mönche einzeln und in der Reihenfolge ihres Alters aufgefordert, folgendermaßen zu schwören:

Ego, N., iuro et promitto omnipotenti deo et beate Marie virgini, sub cuius vocabulo dedicata est hec ecclesia, eum eligere, quem credam ecclesie in spiritualibus et temporalibus utiliore, nec illi dare vocem, quem verisimiliter scivero promissione aut datione alicuius rei temporilis seu prece per se aut interpositam personam aut alias qualitercumque directe vel indirecte pro se electionem procurare, omnibusque odio, amore, favore, timore, rancore aut proprio lucro seu commodo seclusis. Sic me deus adiuvet et hec sancta evangelia<sup>32</sup>.

### 3. 3. Die Wahl

Nachdem seit 1570 die württembergischen Gesandten zum Wahlakt selbst nicht mehr zugelassen waren<sup>33</sup>, fanden alle Wahlen „per viam scrutinii“ statt. Die Stimmabgabe erfolgte bis 1692 meist mündlich (viva voce). Alle Konventualen wurden von den Skrutatores einzeln und geheim befragt, ihre Stimmabgabe von den Zeugen und dem Notar aufgeschrieben und geordnet.

Ab 1692 wurde schriftlich gewählt. Jeder Konventuale erhielt einen Zettel, auf dem die Namen aller Kapitulares außer dem eigenen geschrieben waren. Der Wähler riß nun den Namen seines Kandidaten ab, faltete ihn und warf ihn in einen vor den Skrutatores stehenden Kelch. Damit die Wahl absolut geheim blieb, waren alle Stimmzettel von einer Hand geschrieben<sup>34</sup>. Gewählt war, wer die absolute Mehrheit erreichte<sup>35</sup>.

31) B 551 U 160 von 1538.

32) Ebd.

33) Sie hielten sich derweil meist in der Bibliothek auf.

34) Die Stimmzettel wurden nach der Verkündigung des Wahlergebnisses verbrannt. Genauso verfuhr man, bevor die schriftliche Stimmabgabe eingeführt wurde, mit den Aufschrieben der Skrutatores (1598).

35) Daß mehrere Wahlgänge notwendig waren, ist bei keiner Wahl überliefert, doch könnte die zeitliche Erstreckung mancher Stimmabgabe und -auszählung dahin deuten: 1675: 1,5 Stunden, 1744: 1 Stunde; 1725 hat sich die Wahl von morgens bis mittags 2 Uhr hingezogen.

Nach der Wahl wurden die württembergischen Gesandten wieder zu gezogen. Der Wahlleiter oder ein eigens bestellter Publikator verkündigte das Wahlergebnis und befragte zunächst die Mönche, ob sie damit zufrieden seien und den Gewählten, ob er die Wahl annehme<sup>36</sup>. Vom Kapitelsaal wurde der Abt in die Kirche geleitet<sup>37</sup>, vor den Hochaltar gestellt oder auf ihn gesetzt<sup>38</sup>. Die um ihn Versammelten stimmten unter Glockenklang „Te Deum laudamus“ an. Nach dem Hymnus erfolgte in der Kirche die Publikation der Wahl an Klerus und Volk.

Anschließend wurde der Abt zum Chorgestühl, dann zum Kapitelsaal geführt und in den Abtsstuhl gesetzt. Dort leisteten ihm die Mönche in der Reihenfolge ihres Alters den Treueeid. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde ihm vor dem Altar gratuliert, dann führte man ihn ins Prälatenzimmer<sup>39</sup>, wo ihm die Schlüssel übergeben wurden<sup>40</sup>. Die Ausstellung einer Wahlurkunde mit der Präsentation an den Bischof beschloß das Wahlverfahren<sup>41</sup>. Im 17. und 18. Jahrhundert klang die Wahl mit einem großen Festessen, wobei musiziert wurde, aus.

#### B. Das päpstliche Privileg des freien Wahlrechts und seine Verwirklichung in der Frühzeit des Klosters (1089–1474)

Das Kloster Zwiefalten wurde 1089 als Eigenkloster der Grafen von Achalm gegründet und mit Mönchen des Klosters Hirsau besiedelt<sup>42</sup>. Vier Jahre später erfolgte die „traditio“ an den römischen Stuhl<sup>43</sup>, die dem Kloster die gregorianische „libertas Romana“<sup>44</sup> garantierte. Das Privileg Papst

- 
- 36) Geradezu zum Ritual gehört die mehrmalige Verweigerung des Gewählten, das Amt anzunehmen. Dies geschieht zumeist mit dem Hinweis auf die Unwürdigkeit der eigenen Person und die Schwere des Amtes. Schließlich erfolgt unter der Begründung, man wolle dem Willen Gottes keinen Widerstand entgegenbringen, die Zustimmung.
- 37) Neben ihm gehen die beiden Äbte oder der bischöfliche Beauftragte und der die Wahl verkündende Abt. 1744 nahm ihn der Weihbischof und der württembergische Gesandte in die Mitte.
- 38) 1555 und 1578.
- 39) 1658 und 1675.
- 40) 1675.
- 41) Ob in Zwiefalten wie in anderen Klöstern nach der Wahl die Siegel des alten Abts eingezogen und zerschlagen wurden, läßt sich nicht feststellen. Vgl. Vogler, Pfävers, S. 99.
- 42) Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, hrsg. von Erich König und Karl Otto Müller, Stuttgart/Berlin 1941.
- 43) Ebd., S. 57–61; WUB 1, Nr. 242, S. 298 f.
- 44) Vgl. Jakobs, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites. Köln/Graz 1961.

Urbans gewährte 1093 dem Kloster mit einem freien Vogtwahlrecht<sup>45</sup> die ‚libertas‘ gegenüber den Klostergründern und mit einem freien Abtswahlrecht gegenüber dem Mutterkloster<sup>46</sup>. Der Papst bestimmte, daß nach dem Tod des gegenwärtigen Abts und für alle zukünftigen Wahlen niemand durch „arglistiges oder gewaltsames Sicheindringen die Leitung erhalten solle, sondern nur derjenige, den die Brüder in einhelliger Übereinstimmung dazu berufen oder derjenige, der von dem vernünftigeren Teil der Brüder in der Furcht Gottes gewählt werde“<sup>47</sup>. In den folgenden Jahrhunderten bestätigten die Päpste dieses Privileg immer wieder<sup>48</sup>.

Von seinem Wahlrecht konnte der Zwiefalter Konvent erstmals nach dem Tod des Abtes Nogger (6. März 1095)<sup>49</sup>, der noch von Abt Wilhelm von Hirsau eingesetzt worden war<sup>50</sup>, Gebrauch machen. Die Wahl<sup>51</sup> erfolgte „per compromissionem“, was einem weitgehenden Verzicht auf das freie Wahlrecht gleichkam. Zu Compromissionären wurden die anwesenden Äbte von Hirsau, Weingarten und Blaubeuren bestimmt. Diese erwählten am 1. Mai 1095 Ulrich von Hirschbühl<sup>52</sup>, der bis dahin noch keinen kirchlichen Weihegrad erlangt und erst am Beerdigungstag seines Vorgängers Profesß abgelegt hatte. Bischof Gerhard von Konstanz erteilte dem Gewählten die einzelnen Weihen, zum Schluß die Abtsweihe.

Für die nächsten Jahrhunderte der klösterlichen Geschichte (bis 1474) sind uns die Formen der Nachfolgeregelung weitgehend verborgen. Doch ermöglicht eine Übersicht, die sowohl Amtsdauer, Art der Amtserledigung, als auch die Familienzugehörigkeit der Äbte berücksichtigt, einen Einblick in die äußeren und inneren Verhältnisse des Klosters und eine Aussage über wahlbeeinflussende Momente, einschließlich der Einflußnahme adliger Familien.

- 
- 45) Dieses Recht, den Vogt frei und außerhalb der Gründerfamilie zu erwählen, wurde 1122 von Papst Calixt durch die Gewährung eines Vogtabsetzungsrechtes noch beträchtlich erweitert. WUB 1, Nr. 278, S. 353 f.
- 46) Bis dahin war Zwiefalten vermögensrechtlich zwar eine eigene Institution, doch über die monastische Oboedienz ein Priorat Hirsaus, vgl. Jakobs, Die Hirsauer, S. 130.
- 47) Obeunte te vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia vel violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris secundum dei timorem elegerint. (WUB 1, Nr. 242, S. 298).
- 48) WUB 1, Nr. 278, S. 353 f.; WUB 3, Nr. 722, S. 207; WUB 6, Nr. 1700, S. 93 f.; WUB 10, Nr. 4633, S. 320.
- 49) MG Necr. Bd. 1, S. 246.
- 50) Zwiefalter Chroniken, S. 55.
- 51) Über den Wahlvorgang siehe: Zwiefalter Chroniken, S. 70–72.
- 52) Nach dem Klosterchronisten Bochenthaler „ein Edler von Hirschbühl“, LB Stuttgart Cod. hist. 2<sup>o</sup> Nr. 473, S. 203 ff.

## Die Äbte von 1139 bis 1283: 144 Jahre

Pilgrin von Berrieden	1139	9 Wochen	resigniert
Bertold von Grüningen	1139–1141	2 Jahre	resigniert
Ernst von Steußlingen	1141–1146	5 Jahre	resigniert
Bertold von Grüningen	1146–1152	6 Jahre	resigniert
Werner	1152–1156	4 Jahre	†
Gottfried	1156–1158	2 Jahre	resigniert
Bertold von Grüningen	1158–1169	11 Jahre	†
Konrad von Gammertingen	1169–1184		abgesetzt
	1184–1193	24 Jahre	†
Werner	1193–1196	3 Jahre	†
Hermann Bosso	1196–1208	12 Jahre	†
Konrad Bosso (I.)	1208–1209/10	1 Jahr	abgesetzt
Konrad Bosso (II.)	1209/10–1217	7 Jahre	†
Heinrich von Hausen	1217–1218/19	1 Jahr	†
Liutold	1218/19–1232	13 Jahre	†
Reinhard von Munderkingen	1232–1234	2 Jahre	resigniert
Friedrich von Stein	1234–1239	5 Jahre	resigniert
Liutold	1239–1244	5 Jahre	abgesetzt
Werner	1244–1250	5 Jahre	†
Konrad von Gammertingen	1250–1251	1 Jahr	resigniert
Reinhard von Munderkingen	1251–1253	2 Jahre	resigniert
Berthold von Wildeneck	1253–1259	6 Jahre	†
Peter von Pflummern	1259–1266	6 Jahre	resigniert
Ulrich	1266–1283	17 Jahre	resigniert

## Die Äbte von 1283 bis 1474: 191 Jahre

Eberhard von <i>Stein</i>	1283–1327	44 Jahre	†
Ulrich von Hasenweiler	1327–1336	9 Jahre	†
Walter Knebel	1336–1346	10 Jahre	resigniert
Johann gen. von Blieningen	1346–1366	20 Jahre	†
Anselm von Ehrenfels/ <i>Stein</i>	1366–1383	17 Jahre	†
Konrad von <i>Stein</i>	1383–1393	10 Jahre	†
Johann Rupert	1393–1398	6 Jahre	†
Wolf vom <i>Stein</i>	1398–1421	23 Jahre	†
Georg Eger	1421–1436	15 Jahre	†
Johann vom <i>Stein</i>	1436–1474	38 Jahre	resigniert

Die Übersicht zeigt deutlich, daß nach dem Tod Ulrichs die innere Ordnung und äußere Sicherheit in Gefahr waren. In den beinahe 150 Jahren bis Eberhard von Stein (1283—1327) wechselten nicht weniger als 24 mal die Äbte. Die Amtsdauer betrug durchschnittlich 6 Jahre; elfmal erledigte sich das Amt des Abtes durch Resignation, die selten freiwillig erfolgte; dreimal wurde der Abt abgesetzt, einmal durch den Vogt, zweimal auf Betreiben des Konvents.

Die nächsten 2 Jahrhunderte (bis 1474) bieten nun ein ruhigeres Bild: Die 10 Äbte walten nun durchschnittlich dreimal so lang ihres Amtes, nämlich 19 Jahre. Nur zweimal resigniert ein Abt, wobei die Resignation des Johann von Stein seines hohen Alters wegen erfolgte.

Symptomatisch darf man für die Nachfolgeregelung der Äbte in dieser Zeit sehen, daß die Übersicht mit einem Vertreter der Familie von Stein beginnt und endet, wobei der eine 44, der andere 38 Jahre lang dem Kloster vorstand. Mindestens 5 der 10 Äbte entstammen dieser Adelsfamilie. Hier schlägt sich deutlich der massive Einfluß einer weltlichen Macht auf die Besetzung der Abtei nieder.

In den 191 Jahren von 1283 bis 1474 stellten die Ritter von Stein 132 Jahre lang die Äbte des Klosters Zwiefalten. Diese Familie<sup>53</sup>, deren Zweige in unmittelbarer Umgebung des Klosters Besitz und Rechte hatten, nahm auch Einfluß auf die Besetzung der Propsteien Güterstein<sup>54</sup> und Mochental<sup>55</sup>. Wolf von Stein war von 1298 bis 1303 sogar Kastvogt des Klosters und mehrere Familienmitglieder begegnen später im Besitz von Teilvogteien Zwiefaltens<sup>56</sup>. Der Tod des Abtes Johann von Stein (1474) spätestens bedeutete hier eine Zäsur. Letztmals stellen die Herren von Stein einen Abt<sup>57</sup>. Von nun an lassen sich vor allem Versuche der Grafen von Württemberg nachweisen, ihrerseits Einfluß auf die Abtswahl zu gewinnen. Diese Einflußnahme auf die Abtswwahlen ist ein Teil landesherrlicher Kloster- und Kirchenpolitik, die im Rahmen des Ausbaus territorialstaatlicher Gewalt nach einer „starken Weiterentwicklung der bisherigen landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte“ strebt<sup>58</sup>.

53) Über die weit verzweigte Familie von Stein (Rechtenstein, Reichenstein, Stein zu Stein etc.) gibt es weder eine Familiengeschichte noch gedruckte Stammtafeln, die über 1500 zurückgehen. Vgl. Wein, Burgen Bd. 2, S. 102—107.

54) Vgl. Setzler, Güterstein, in *Germania Benedictina* Bd. V, S. 261—264 und die dortige Propstliste (S. 264).

55) Vgl. Setzler, Mochental, in *Germania Benedictina* Bd. V, S. 388—393 und die dortige Propstliste (S. 391 f.).

56) Seit 1342 sind die von Stein Vögte über die Zwiefalter Propstei Mochental (bis ins 16. Jahrhundert). Ebd., S. 390.

57) Dem 16köpfigen Konvent gehört 1474 noch Berthold von Stein an (HStA Stuttgart B 551 U 158), der im Alter von etwa 13 Jahren ins Kloster gekommen ist und 1485 als 55jähriger letztmals genannt wird (HStA Stuttgart A 602 Nr. 4889). Von nun an findet sich auch im Konvent des Klosters kein Familienmitglied der von Stein mehr.

58) Vgl. Walcher, Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtswwahlen, S. 20.

### C. Die Entstehung des württembergischen Mitwirkungsrechtes

Das Bemühen der Grafen von Württemberg im 15. Jahrhundert zeigt deutlich, daß sie die grundlegende Bedeutung der Abtswahlen für ihre Klosterpolitik erkannt hatten und ihren Einfluß auf die von ihnen bevogteten Klöster dadurch zu vermehren suchten, daß ihnen und ihrer Politik freundlich gesonnene Mönche zu Klostervorständen berufen wurden<sup>59</sup>.

Obwohl sich die Rechte Würtbergs an der Abtswahl aus der Klostervogtei ableiten<sup>60</sup>, waren sie je nach Grad der Abhängigkeit verschieden, wie eben auch die Vogtrechte Würtbergs an den Klöstern differenziert waren. In einigen Stiften und Klöstern hatten die Grafen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein regelrechtes Besetzungsrecht, das dem Kirchenpatronat gleichkam: „ius patronatus et praesentandi personas ydoneos Romano pontifici ad praeposituram“<sup>61</sup>. In manchen Klöstern übten sie lediglich eine Wahlaufsicht aus<sup>62</sup>. In anderen Klöstern läßt sich keine württembergische Wahlbeteiligung oder direkte Einflußnahme nachweisen. Hier boten vor allem Streitigkeiten bei Abtswahlen vielfache Gelegenheit einzugreifen.

Erst das 1481 zustande gekommene „Schutz- und Trutzbündnis“<sup>63</sup> der beiden Grafen von Württemberg räumt diesen ein generelles Mitwirken bei Abtswahlen in den unter ihrer Schutz-, Schirm- oder Kastvogtei stehenden Klöstern ein. Die im Vertrag enthaltene Bestimmung, daß kein Prälat künftig sein Amt antreten dürfe, ehe er dieses Bündnis nicht beschworen habe<sup>64</sup>, wurde von den Klöstern durch eine Mitsiegelung des Vertrags anerkannt und garantiert<sup>65</sup>.

59) Wülk, Einfluß, S. 242–255.

60) Vgl. Walcher, Abtswahlen, S. 16: Der Einfluß auf die Prälatenwahl läßt sich aus gewissen Ehrenrechten des Vogtes herleiten.

61) Besold, Göppingen, S. 15; Ebenso übt der Graf von Württemberg 1466 im Stift Beutelsbach das Besetzungsrecht aus; Wülk, Einfluß, S. 243.

62) Vgl. die Vorgänge bei der Wahl des Abtes in Alpirsbach 1470/71 (Glatz, Alpirsbach, S. 94–97 und S. 339–341) und den Einfluß, den die württembergischen Grafen auf die Wahl in Ellwangen hatten, wo beispielsweise 1400 Abt Siegfried Gerlacher unter württembergischen Einfluß (protectore) ernannt oder 1461 Albrecht von Rechberg, dessen Vater in württembergischen Diensten stand, eingesetzt wurden, Zeller, Ellwangen, S. 306 und Reinhardt, Ellwangen, S. 319.

63) HStA Stgt A 602 U 297.

64) „Welcher prelat an des abgangen statt erwöllt wurdet soll an sin würd nitt komen Er hab dann Innhalt dyser hillf vnnd vnnsere fürnemen wie sich Im nach ordnung gepürett würdt ouch zü hallten geschworen vnnd geschriben“ (ebd.).

65) Es siegelten die Äbte bzw. Propste der Klöster Begehenhausen, Herrenalb, Hirsau, Blaubeuren, Alpirsbach, St. Georgen, Adelberg, Lorch, Murrhardt, Denkendorf und Backnang (HStA Stuttgart A 602 U 297), der Propst von Ellwangen weigerte sich mitzusiegeln, was ihm auch erlassen wird (ebd., U 299).

Abt Georg Fischer von Zwiefalten, der im Vertrag als württembergischer Prälat genannt ist, weigerte sich „zu schweren und zu sigeln, sollich verainung zu halten“<sup>66</sup>. Er wies darauf hin, daß sein Kloster nicht unter württembergischer Vogtei stehe, sondern Österreich „gewandt“ sei. Er hatte klar erkannt, daß die Mitbesiegelung des Vertrags den württembergischen Einfluß vermehrt, den Grafen ein Mitwirkungsrecht bei künftigen Abtswahlen zugesichert und die Bindung des Klosters an Württemberg erheblich gesteigert hätte. Diese Weigerung Abt Georgs leitete einen zehnjährigen Streit um die Vogtei ein, der 1491 mit einem württembergischen Siege endete<sup>67</sup>.

Doch lassen sich schon längst vor der Aufforderung Würtbergs, das „Schutz- und Trutzbündnis“ mit zu garantieren, württembergische Einflüsse auf die inneren Angelegenheiten des Klosters nachweisen. So mußte 1425 Zwiefalten den Grafen ein entscheidendes Recht bei der Besetzung der Propstei Güterstein einräumen<sup>68</sup>, womit der endgültige Verlust Gütersteins, wie er sich dann 1439 ergab, vorgezeichnet war<sup>69</sup>. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts haben die Herren von Württemberg wiederholt „bei Irrung zwischen Abt und Convent“ ihre Räte nach Zwiefalten gesandt, um „solche Irrung zu hören und beizulegen“<sup>70</sup>. Als Abt Johannes (1436–1474) und der Großkeller Georg Fischer, der spätere Abt, „in Irrung miteinander gestanden“, haben Bischof Hermann von Konstanz (1466–1474) „als des Klosters Oberer in der Gaistlichkeit“ und Graf Ulrich von Württemberg „als Oberer in der Weltlichkeit“ auf Bitten von Abt und Konvent diesen Streit beigelegt<sup>71</sup>. Ein andermal beehrten sechs Konventualen von Graf Ulrich, er solle den Abt absetzen, da sie durch seine vielen Kinder „beschwert“ seien<sup>72</sup>.

### 1. „Viele Gefahren, die besonders häufig zur Zeit der Abtswahl drohen“ Resignation und Neuwahl 1474

Bei der Resignation des Abtes Johannes 1474, also fünf Jahre vor der Forderung nach Mitbesiegelung des württembergischen Bündnisses, ist erstmals ein württembergisches Mitwirken an der Nachfolgeregelung in Zwie-

66) Cless, Kulturgeschichte Bd. 2, S. 310–313.

67) Vgl. Zeller, Zwiefalten, S. 813 f.; Holzherr, Zwiefalten, S. 72 f.

68) HStA Stuttgart A 486 Bü 1: Zwiefalten ernennt letztmals aus seinen Mönchen einen Propst, den Württemberg zu „küesen und nemmen hat“. Wenn der Propst nach einem Jahr Württemberg gefalle, so soll er vom Abt zu Zwiefalten „confirmiert“ werden, sage er Württemberg nicht zu, so sollen die Grafen das Recht haben, einen anderen Propst einzusetzen. Der Abt von Zwiefalten soll Visitator in Güterstein sein, Württemberg dafür sorgen, daß in Güterstein die Ordensregel gehalten wird.

69) Vgl. Setzler, Güterstein, S. 262 f.

70) HStA Stuttgart A 139 Bü 8.

71) Ebd.

72) HStA Stgt A 602 Nr. 4897 fol. 207 v.

falten zu verzeichnen. Bei der Festsetzung einer Pension für den resignierten Abt, bestätigt Bischof Hermann von Konstanz, daß neben dem Konvent auch Graf Ulrich von Württemberg seine Zustimmung zur Resignation gegeben und ihn, den Bischof, gebeten habe, dem Abt eine gute Pension zu bewilligen<sup>73</sup>.

Die Beteiligung des Grafen Ulrich von Württemberg wird damit begründet, daß das Kloster in dessen Territorium liege. Sie stützt sich also nicht wie bei anderen Klöstern auf den Rechtstitel der Vogtei<sup>74</sup>. Ob der Graf oder ein Vertreter bei der Resignation anwesend war, läßt sich aus dem Wortlaut nicht mit Sicherheit sagen<sup>75</sup>.

Bei der Wahl des neuen Abtes, Georg Fischer (Piscatoris) am 30. Juni 1474 war Graf Ulrich nicht beteiligt<sup>76</sup>. Es gibt sogar Anzeigen, daß man ihn im Kloster ganz bewußt von der Wahl ferngehalten hat. Wiederholt wird auf die „vielen Gefahren, die besonders häufig zur Zeit der Prälatenwahl drohen“, und denen die Kapitulares entgegenstehen (obiure) wollen, hingewiesen<sup>77</sup>. Gewählt wurde „per compromissum“ – übrigens das **einzig** Mal in der Zwiefalter Geschichte –, was weitgehend eine Einflußnahme auf einzelne Konventsmitglieder verhindert. Der Wahlmodus gibt Anlaß zur Vermutung, daß der Wahlkörper in sich gespalten und uneinig war. Tatsächlich herrschten 1474 im Konvent stärkere Spannungen: Um den Großkeller Georg Fischer, der schließlich zum Abt gewählt wurde, hatte sich eine Gruppe gebildet, die in „Irrung“ mit dem ehemaligen Abt lag<sup>78</sup>. Der Prior hatte sich selbst Hoffnung auf die Abtswürde gemacht und sich dabei auf seinen Vetter, den württembergischen Forstmeister Albert Schilling zu Zwiefalten gestützt<sup>79</sup>. Bertold Loscher, ein Konventual des Klosters,

73) Erzb. Archiv, Freiburg Ha 330 c, Liber Conceptorum K: Et quia magnificus et generosus dominus Vlricus comes de Württemberg, in cuius territorio monasterium predictum situm est, necnon religiosi in Christo prior et conuentus eiusdem monasterii, quorum in hac parte precipue interest, in resignacionem dimissionem cessionem et renunciacionem predictas necnon honorifice pensionis reseruacionem pro honore et statu prefati domini Johannis abbatis conseruandis consentire viderentur, quemadmodum eciam in presencia nostra consensus suos prebuerunt et prebent, idcirco tum pro parte ipsius domini abbatis tum eciam dictorum domini Vlrici comitis in Württemberg ac prioris et conuentus monasterij in Zwifalten sepedicti nobis extitit humiliter supplicatum, vt eidem domino Johanni abbati aliquam pro sui iuxta status et dignitatis suorum exigentiam pensione ex fructibus redditibus et prouentibus iuribus et pertentiis monasterii memorati constituere et deputare dignaremur.

74) Vgl. Walcher, Abtswahlen, S. 16.

75) In der Feststellung des Bischofs kann sich „suos consensus“ sowohl auf „dominus Vlricus, Prior et Conuentus“ insgesamt, aber auch nur auf Prior und Convent beziehen, vgl. vorige Anm. 73.

76) Die Wahlurkunde des Bischofs von Konstanz: HStA Stgt B 551 U 158.

77) Multis periculis crebrius circa prelatorum electionem occurrentibus, ebd.

78) HStA Stgt A 602 Nr. 4807, fol. 130 ff.

79) Cless, HS, S. 44.

hatte wegen eines Totschlags Streit mit dem Abt und dem Konvent<sup>80</sup>. Eine Wahl „per scrutinium“ hätte sicher zu keinem eindeutigen und einmütigen Ergebnis geführt und dem Grafen von Württemberg Anlaß zum Eingreifen bieten können.

Wenngleich 1474 der Zwiefalter Konvent den württembergischen Einfluß auch abwehren und 1481 Abt Georg die Mitbesiegelung verweigern konnte, so mußte das Kloster 1491 im Vertrag zu Nürnberg<sup>81</sup> doch die württembergische Vogteihoheit anerkennen. Allerdings gelang es dem Kloster, einige wichtige — wie sich in der nachreformatorischen Zeit zeigen sollte, lebenswichtige — Rechte zu bewahren. Zwar wird die Abtswahl nicht direkt geregelt, doch wurde später die Bestimmung von Bedeutung, daß „Was auch gaistliche sachen wehren, allein die gaistlichen Richter und des Gottshaus oder des ordens gaistliche obern, und nicht die Castenvogt, Schürmherrn oder Ihre Untervögt rechtfertig oder darumben macht haben, einicherlay zuehandeln“<sup>82</sup>.

Damit war eigentlich jedes Mitwirken einer weltlichen Macht an der Abtswahl, als geistliche Sache, untersagt. Doch sollte es schon bald, schon bei der ersten Abtswahl nach dem Nürnberger Vertrag, anders kommen.

## 2. Gefangennahme und erzwungene Resignation Abt Georgs 1512/13

Am 6. Juli 1512<sup>83</sup> nahmen dreißig bewaffnete Reiter Herzog Ulrichs Abt Georg, der im Kreuzgang die Ankunft des Herzogs erwartete, im Kloster Zwiefalten gefangen und führten ihn, den einstigen Mitregenten Würtbergs<sup>84</sup>, gefesselt und rittlings auf einem Pferd sitzend „wie einen Räuber“ ab<sup>85</sup>.

Vier Tage brachte er auf Hohen-Neuffen, ohne daß sich jemand um ihn gekümmert hätte, in Kerkerhaft zu. Weitere zwölf Wochen wurde er auf dem Schloß festgehalten<sup>86</sup>. Bischof Hugo von Konstanz setzte sich sofort nach der Gefangennahme für den Abt ein<sup>87</sup>. Er beauftragte den Abt von Blaubeuren mit der Visitation des Klosters<sup>88</sup> und belegte, da wiederholte Vorstellungen beim Herzog wirkunglos blieben, diesen und seine Helfes-

80) Regesten der Bischöfe von Konstanz, Bd. 4, Nr. 13 372, S. 373.

81) HStA Stgt A 139 U 1.

82) Ebd. B 466a Bü 433.

83) Ebd. A 139 Bü 3, Brief des Bischofs von Konstanz an Herzog Ulrich vom 8. Juli 1512; Eintrag in einer Handschrift des Klosters Reichenau, heute Landesbibliothek Stgt HS CCLXII, in der Handschrift Abt Georgs unter dem Datum 6. Juli: Illa die captus ao 1512.

84) Über die Rolle des Abtes bei der Absetzung des Herzogs Eberhard II. von Württemberg 1498 und der Regierung Würtbergs durch die Landstände, vgl. Setzler, Kloster Zwiefalten.

85) HStA Stgt A 139 Bü 3, Exceptio cum annexa petitione per Dom. Georgium Abbatem in Zwiefalten.

86) Ebd.

87) Ebd., Briefe vom 8. Juli an Herzog Ulrich und dessen Räte.

88) Ebd., Brief an Herzog Ulrich vom 19. Juli.

helfer mit dem Kirchenbann<sup>89</sup>. Doch fand Herzog Ulrich Unterstützung und Lossprechung durch Papst Julius II.<sup>90</sup>, auf dessen Ratschlag der Abt wohl im Oktober 1512 dem Bischof von Konstanz als geistlichem Richter übergeben wurde, aber dort bis zur Erledigung der herzoglichen Klage in leichter Gefangenschaft gehalten werden mußte.

Die württembergische Anklage war umfangreich<sup>91</sup>. Dem Abt wurden schlechte Haushaltsführung und Verweigerung der Rechnungslegung<sup>92</sup>, Veruntreuung klösterlicher, württembergischer Gelder<sup>93</sup> mit Fluchtabsichten in die Schweiz<sup>94</sup>, unnötige Härte gegen seine Conventualen<sup>95</sup>, Sodomie und Unzucht mit Nonnen<sup>96</sup> vorgeworfen. Die ungewöhnliche Festnahme des Abtes sei erfolgt, da man ihn „in flagranti“ überrascht habe<sup>97</sup>.

Die Vorwürfe sollten das herzogliche Verhalten rechtfertigen, doch hatte die Verhaftung ganz andere Beweggründe. Ursächlich war zum einen der Tod des Zwiefalter Mönches Dionysius Münsinger, zum anderen die Weigerung Abt Georgs, dem Herzog wiederum Geld zu leihen. Der Fall Münsinger wirft ein bezeichnendes Licht auf die innerklösterlichen Verhältnisse: Im Kloster hatte sich seit einigen Jahren eine geheime Opposition<sup>98</sup> gegen den Abt gebildet, die von Münsinger<sup>99</sup>, Propst zu Mochental, angeführt wurde. Münsinger, der zwischen 1498 und 1501 auf kaiserliche Bitten von Abt Georg ins Kloster aufgenommen worden war<sup>100</sup>, hatte offensichtlich die Absicht, eine Resignation Fischers zu erzwingen und seine eigene Wahl durchzusetzen. Er ließ deshalb bei Herzog Ulrich von Wir-

89) Heyd, Ulrich, Bd. 1, S. 194.

90) Bruschi, Chronologia 1, S. 660 ff. (1682).

91) Leider sind die Prozeßakten bis auf wenige Bruchstücke verschollen, die württembergische Klage läßt sich deshalb im einzelnen stichhaltig nur aus den Gegenargumenten des Abtes belegen (A 139 Bü 3 Exceptio . . . und Bü 8 Artikel 19).

92) A 139 Bü 3.

93) Heyd, Ulrich, Bd. 1, S. 194 f. Anm. 21.

94) Stälin Bd. 4, S. 237; Zeller, Zwiefalten, S. 830.

95) Er habe kostbare Gebäude errichtet und darüber seine Conventualen darben lassen (Cless, Kulturgeschichte Bd. 2, S. 460 f.). Der Abt verteidigt sich gegen diesen Vorwurf mit dem Hinweis auf die Verderbnis und Lasterhaftigkeit einzelner Mönche (A 139 Bü 3).

96) Cless, HS, Nachträge, S. 62.

97) A 138 Bü 8.

98) Als Beteiligte sind namentlich bekannt: Der Prior Bartholomäus Lenzlin und der Mönch Johannes Fluiguff, HStA Stgt A 139 Bü 8.

99) Sohn des württembergischen Leibarztes Dr. Johann Münsinger aus Ulm, Krebs Investiturprotokolle, S. 899.

100) 1498 beehrte König Maximilian von den Regenten und Landständen in Württemberg, Münsinger auf die nächste freiwerdende Pfründe zu setzen (A 602 Nr. 4631); 1501 ist Dionysius Münsinger als Zwiefalter Conventherr nachweisbar (B 551 U 57).

temberg — sein Bruder war Kanzleischreiber in Stuttgart<sup>101</sup> — Gerüchte über die schlechte Wirtschaftsführung des Abtes, dessen Lebenswandel, Mißstimmigkeiten im Convent und vieles mehr austreuen<sup>102</sup>. Herzog Ulrich lud schließlich den Abt vor. Als es diesem gelang, Ulrichs Bedenken zu zerstreuen<sup>103</sup>, verstärkte Münsinger seine Bemühungen und versuchte endlich gar den Abt zu vergiften<sup>104</sup>. Der Anschlag mißlang wie schon frühere, doch die Urheberschaft Münsingers wurde entdeckt. Der Abt ließ daraufhin Münsinger in Haft nehmen<sup>105</sup>.

Als Münsinger, während der Abt auf einer Badekur weilte, im klösterlichen Gefängnis starb, wandte sich eine Gruppe von Conventualen an Herzog Ulrich und berichtete, daß Abt Georg „den Dionysius in den greulichen Kerker ohne leibliche und geistliche Hülfe haben verschmachten lassen“. Johannes Fluigguff, ein aus Zwiefalten entlaufener Mönch, weilte sogar längere Zeit in Stuttgart, „wo es ihm gelang, dem Herzog die widrigsten Gesinnungen gegen den Abt einzupflanzen“<sup>106</sup>.

Die Verhaftung und der Tod des Dionysius Münsinger hatte bei Herzog Ulrich ein heftiges Mißfallen erregt, zumal damit der württembergischen Partei im Kloster das Haupt genommen war, doch der auslösende Faktor für die Einkerkung des Abtes Georg war ein anderer: Anfang Juli 1512 hielt sich Herzog Ulrich auf dem Reichstag zu Trier auf. Von dort sandte er Boten zu Abt Georg von Zwiefalten mit der Forderung, ihm sofort 4000 Gulden auszuhändigen<sup>107</sup>. Die Weigerung des Abtes und dessen Antwort, der Herzog solle seine Finanzen so verwalten, daß auch Zwiefalten seine, in Ordnung halten könne<sup>108</sup>, ärgerte den jähzornigen Herzog derart, daß er umgehend den Abt gefangen nehmen ließ.

Langwierige Verhandlungen zwischen Bischof, Herzog, Abt und Con-

101) Josef Münsinger ist von 1508—1520 als Kanzleischreiber nachweisbar, von 1531—1534 württembergischer Kanzler. Über ihn siehe: Bernhardt, Zentralbehörden, S. 515.

102) HStA Stgt A 139 Bü 8.

103) Ebd.

104) Cless, HS, S. 52—55.

105) HStA Stgt A 139 Bü 8.

106) Cless, HS, S. 65 f.

107) Der Abt hatte Herzog Ulrich wiederholt ausgeholfen, einmal mit 4000 Gulden, ein andermal mit 2000 Gulden, Sulger, Annales Bd. 2, S. 100.

108) „Vellem Dominum et ducem Tuum ita oeconomiae Suae praeesse, ut et nos nostrae praeesse possemus“, Sulger, Annales Bd. 2, S. 102. — Diese Nachricht, daß Herzog Ulrich den Abt wegen seiner Weigerung ihm Geld zu leihen habe gefangen setzen lassen, ist in der Literatur bisweilen mit Skepsis gewertet worden. Doch bestätigt ein Schreiben des Nürnberger Consulanten Christoph Scheuerl, daß Herzog Ulrich, als er dem Kaiser für den ihm am 16. 3. 1512 verliehenen Weinzoll 30 000 Gulden habe beschaffen wollen, „abbatem Zwifaldensem ob negatum mutuum maximis pecuniis spoliatum in carcerem conjecit“, Scheuerl, Briefbuch 1, S. 113.

vent, in die sich auch der Kaiser einschaltete<sup>109</sup>, waren die Folge. Im Sommer 1513 erzielte man eine Einigung über die wesentlichen Punkte. Württemberg läßt die Anklage fallen und wird vom Bann gelöst, der Abt resigniert und nimmt seinen Wohnsitz im Fürstentum Württemberg oder in der Reichsstadt Reutlingen. Umstritten blieb der Zeitpunkt der Resignation. Abt Georg wollte zunächst noch zwei oder drei Jahre auf der Prälatur bleiben, später wenigstens ein Jahr „wegen des Spottes, des Verdachts und der Nachrede“, da eine sofortige Resignation wie ein Schuldeingeständnis aussehe<sup>110</sup>. Doch konnte er seine Forderung nicht durchsetzen. Am 8. Oktober 1513 resignierte er<sup>111</sup>, um aus der Gefangenschaft zu kommen, in die Hand des Convents und Bischofs von Konstanz. Er versprach in Reutlingen oder in Württemberg sein Leben zu verbringen, erklärte, daß alle Schutz- und Schirmbriefe, die er für seine Person erlangt hat, hin-fällig seien und versicherte mitzuwirken, daß Herzog Ulrich und alle seine Gehilfen aus dem Bann gelöst würden, da sie ihrer Schuld los seien. Bischof Hugo hob den Bann am 26. Oktober auf<sup>112</sup>. Georg Fischer erhielt eine ausreichende standesgemäße Versorgung<sup>113</sup> und nahm seinen Wohnsitz in Reutlingen, wo Zwiefalten einen Hof und eine Kapelle unterhielt<sup>114</sup>. Doch schon 1515 wurde er auf Kaiser Maximilians Betreiben und mit Ein-willigung Herzog Ulrichs Abt des Klosters Reichenau<sup>115</sup>.

Nach diesen schwerwiegenden Vorfällen kam der Wahl eines neuen Abtes erhöhte Bedeutung zu. Dieselben politischen Kräfte, die sich bei der Resignation Abt Georgs hervorgetan hatten, konnten in Versuchung geraten, ihre neu gewonnene Stellung zu untermauern oder auszubauen und Einfluß auf die Abtswahl nehmen zu wollen. Herzog Ulrich, der die Resignation des ihm unliebsamen Abts Georg erzwungen hatte, schien bereit, nur einen ihm genehmen Abt zuzulassen; der Bischof von Konstanz oder der Papst konnten der Vorfälle wegen Rechte geltend machen wollen; der Kaiser mußte eine weitere Schmälerung der Rechte des Reiches und des Hauses Österreich erwarten.

---

109) A 139 Bü 3, Brief vom 6. Juli 1513.

110) Ebd., Brief des Ambrosius Volland an den württembergischen Kanzler Lam-parter vom 15. Juli 1513.

111) A 139 U 5.

112) Ebd., U 6.

113) Ebd., Bü 3, er erhält eine jährlich Pension von 400 fl., eine Wohnung, Die-ner, Geschirr, Hausrat und Naturalien; nach Sulger 2, S. 105, erhält er 600 fl. jährlich.

114) Über den Reutlinger Hof siehe Th. Schön, Zwiefalter Hof.

115) Siehe Quarthal, Reichenau, S. 512; wie sehr sich der Abt dem Kloster Zwi-efalten weiterhin verbunden fühlte, beweist sich u. a. darin, daß er auch als Abt des Klosters Reichenau ein Wappen führte, das geviert im dritten Feld das Wappen des Klosters Zwiefalten zeigt (HStA Stgt J 1 HS 370). — Abt Georg starb am 4. November 1519 auf der Reichenau, wo er auch begraben wurde (Sulger 2, S. 107).

Begreiflicherweise befürchtete der Konvent nach den jüngsten Erfahrungen Eingriffe in sein Wahlrecht und wandte sich schon lange vor der Resignation an Kaiser Maximilian. Dieser wußte nur zu gut von den drohenden Gefahren. Doch konnte er von Herzog Ulrich einen totalen Verzicht auf die Abtswahl nicht verlangen, ohne einen erneuten Konflikt zu beschwören. So beschloß er, die Einflußmöglichkeiten Ulrichs auf ein Minimum zu beschränken. Er garantierte dem Konvent das Recht auf freie statutengemäße Wahl nach altem Herkommen, wobei er — um jede unliebsame Postulation von außen zu vermeiden — verlangte, daß der Abt aus dem Kreis der Zwiefalter Conventualen gewählt werde, zumal sie „mehrere hätten, die zu diesem Amt tauglich wären“<sup>116</sup>. Den Herzog von Württemberg forderte der Kaiser am 6. Juli 1513 auf, als Schutz- und Schirmherr dafür Sorge zu tragen, daß niemand auf die Abtswahl einwirke<sup>117</sup>. Damit wurde zwar ein württembergisches Präsenzrecht, nicht aber ein direktes Mitwirkungsrecht präjudiziert, vor allem aber jede bischöfliche Einflußnahme, über das Maß des Üblichen hinaus, unterbunden.

Wahlmodus und Wahltermin sind nicht bekannt. Gewählt wurde in Kanonischer Wahl (*Canonicis Comitii*)<sup>118</sup> Sebastian Molitor<sup>119</sup>, der während der Gefangenschaft des Abtes, dessen „Vicarius seu Administrator“ war<sup>120</sup>. Als Abt wurde er erstmals am 2. August 1514 urkundlich erwähnt<sup>121</sup>.

Der Wahl wohnten als württembergische Abgesandte Heinrich Winkelhofer<sup>122</sup> und Konrad Thumb von Neuburg<sup>123</sup> bei<sup>124</sup>. Über das Verhalten der beiden erfahren wir leider nichts.

Doch zeigt allein die Tatsache, daß Sebastian Molitoris gewählt wurde, einen württembergischen Einfluß oder aber mindestens eine Rücksichtnahme der Wähler auf Württemberg: Der neu erwählte Abt ist in Württemberg geboren und entstammte einer württembergischen Beamtenfamilie<sup>125</sup>. Seine Stellvertreterposition während Abt Georgs Gefangennahme hätte er sicher auch nicht ausüben können, hätte er nicht als württembergfreundlich gegolten. Tatsächlich verhielt sich Sebastian in den ersten Jahren seiner Regie-

116) A 139 Bü 3.

117) Ebd.

118) Sulger, *Annales* Bd. 2, S. 108.

119) \*1477 zu Neuffen (Zeller, *Zwiefalten*, S. 830). Molitoris heißt eingedeutscht nicht Müller, wie Zeller, Holzherr und Lindner übersetzen, sondern Kornmesser (B 551 U 57, 1501 Dez. 20; A 139 U 6, 1513 Okt. 26). 1500 immatrikulierte er sich an der Universität Tübingen (Matrikel Universität Tübingen 45, 35).

120) Sulger, *Annales* Bd. 2, S. 108.

121) B 551 U 1242, noch am 26. Okt. 1513 wurde er urkundlich nur als Conventual erwähnt (A 139 U 6).

122) Professor für Kirchenrecht, Finke, *Die Tübinger Juristenfakultät*, S. 165—169.

123) *Württembergischer Erbmarschall*, Bernhardt, *Zentralbehörden*, S. 677.

124) Cless, *HS* Bd. 3, S. 1.

125) Vgl. Pfeilsticker, *Neues Württembergisches Dienerbuch* §§ 2490 und 2687.

rung württembergischen Forderungen gegenüber auch weit weniger widerpenstig als sein Vorgänger<sup>126</sup>. Erst nachdem 1519 der Schwäbische Bund Herzog Ulrich vertrieben hatte und dann vor allem seit Herzog Ulrich nach der Rückeroberung seines Landes die Reformation einführen wollte, erwies er sich als ein tatkräftiger und energischer Verteidiger klösterlicher Rechte<sup>127</sup>.

Bei der Wahl Sebastian Molitoris haben also erstmals württembergische Gesandte an einer Abtswahl in Zwiefalten teilgenommen, wofür das Mandat Kaiser Maximilians vom 6. Juli 1513 die Voraussetzung geschaffen hatte. Die kaiserliche Schutzempfehlung bedeutete eindeutig ein württembergisches Präsenzrecht; von ihr konnte bei extensiver Auslegung aber auch ein Mitspracherecht zum angeblichen Nutzen und Wohlfahrt des Klosters abgeleitet werden. So kam es denn auch bei den folgenden Abtswahlen zu verschiedenen Versuchen seitens Württemberg, die Teilnahme seiner Gesandten zu einem Mitspracherecht auszubauen<sup>128</sup>. Andererseits versuchte Zwiefalten die württembergische Teilnahme auf eine Beobachtungsfunktion einiger weniger Teilakte bei der Wahl zu beschränken.

#### D. Im Zeichen der Reformation: Die protestantischen Herzöge von Württemberg und die Besetzung der Abtei

Als Herzog Ulrich 1534 sein Land wieder eroberte, standen den württembergischen Klöstern schwere Zeiten bevor. Schlimmer als die unmittelbaren Kriegsereignisse — Plünderungen, Einquartierungen, Kontributionen<sup>129</sup> — waren die Forderungen Herzog Ulrichs zur Begleichung seiner Kriegsschulden<sup>130</sup>. Die daraus entstandenen herzoglichen Inventarisierungsmaßnahmen<sup>131</sup> leiteten die Aufhebung der württembergischen Klöster ein.

Auch in Zwiefalten sollte inventarisiert, die Dokumente und Preziosen beschlagnahmt und jede Personalstandsveränderung sowie jegliche Veräußerung des Klosterguts verboten werden. Doch die Flucht des Abts Seba-

126) So verpflichtete er sich neben anderen Prälaten 1516 zur Zahlung der Abfindung für die Ermordung Huttens durch Herzog Ulrich, A 139 Bü 8.

127) Vgl. Zeller, Zwiefalten, S. 830 und Holzherr, Zwiefalten, S. 88.

128) Verbot der Resignation (A 139 Bü 3, 1538 Febr. 5, vgl. die Instruktion der Gesandten zur Wahl 1538); Empfehlung, wer gewählt werden soll; Verbot nicht-württembergischer Äbte als Skrutatoren.

129) In Zwiefalten waren sechs Tage lang 130 Reiter einquartiert, im Klosterort Daugendorf und den umliegenden „fleden wurde aller Vorrath von Früchten, Wein und Vieh gänzlich aufgezehrt“, Cless, HS, S. 42—45.

130) Herzog Ulrich forderte von den Prälaten die Hälfte ihres Jahreseinkommens. Über die diesbezüglichen Verhandlungen siehe Grube, Landtag, S. 175—182.

131) Da sich die Kriegsumlage nach dem Einkommen der Klöster richten sollte und sich die Äbte nicht schnell einigen konnten, ergab sich daraus fast zwangsläufig eine herzogliche Inventur der Klostervermögen. Einige Äbte erhofften sich davon sogar eine Reduzierung der Steuerlast in ihrem speziellen Fall.

stian, das Verbergen der Lagerbücher und anderer Dokumente sowie die geschlossene ablehnende Haltung des Konvents, der überall Widerstand leistete, verhinderten die Inventarisierung Zwiefaltens<sup>132</sup>. Neue Gefahren brachte der Befehl Herzog Ulrichs vom 2. Januar 1535, „von Stunden an“ in allen württembergischen Städten und Dörfern evangelische Pfarrer und Prädikanten einzusetzen<sup>133</sup>. Im Frühjahr und Sommer 1535 wurde die Lage für Zwiefalten immer bedrohlicher. Herzog Ulrich ließ dem Kloster das Einkommen aus dessen Dörfern, die in württembergischem Territorium lagen oder von ihm umschlossen waren, sperren und dort eine Inventarisierung durchführen<sup>134</sup>. Nur die energische Unterstützung König Ferdinands – Abt Sebastian hielt sich selbst am kaiserlichen Hof in Wien auf<sup>135</sup> – konnte das Kloster vor der drohenden Auflösung bewahren. In den Verhandlungen zwischen König, Herzog und Abt erwiesen sich die Sonderkonditionen Zwiefaltens als entscheidend. Die Tatsache, daß die Abtei „von Päpsten und Kaisern mit viel Freiheit begabt und begnadet“ und nicht wie andere Klöster Württemberg „zugetan, eingeleibt oder incorporiert“ war<sup>136</sup>, führte schließlich am 21. August 1535 zu einem neuen württembergisch-zwiefaltischen Vertrag<sup>137</sup>, der auf jenem von 1491 zu Nürnberg geschlossenem basierte: Zwiefalten verblieb unter württembergischer Vogtei, bezahlte „von guetem willen“ 14000 Gulden an den Kriegskosten Herzog Ulrichs und verpflichtete sich die auf 40 Jahre befristete Landsteuer zu entrichten. Andererseits wurden dem Kloster seine sonstige Steuerfreiheit garantiert. Der Vorbehalt in „geistlichen Sachen“, wie er 1491 formuliert worden war, wurde beibehalten.

Obwohl nun ein neuer Modus der Koexistenz gefunden war, blieb man in Zwiefalten skeptisch und befürchtete, daß vor allem bei der nächsten Abtswahl wieder mit württembergischen Maßnahmen zu rechnen wäre, die auf eine Veränderung des Religionsstandes und schließlich auf eine Aufhebung des Klosters zielen. Abt Sebastian befürwortete deshalb die Bestellung eines Coadjutors mit dem Recht der Nachfolge und favorisierte den Klosterpfarrer, Nikolaus Büchner.

### 1. Nikolaus Büchner: Coadjutor und Abt, Resignation und Wiederwahl

Nikolaus Büchner ist eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Klosters in dessen 700jähriger Geschichte. Er wurde im Jahr 1500 in Tübingen ge-

132) HStA Stgt A 139 Bü 4: Relation der württembergischen Gesandten vom 14. Nov. 1534. Der Abt flüchtet in das Kloster Reichenau (ebd., Brief des Abtes vom 17. Nov. 1534) und hielt sich später in Überlingen auf (ebd., Brief vom 5. Dez. 1534).

133) HStA Stgt B 551 Bü 12.

134) HStA Stgt A 139 Bü 4, Bericht des Uracher Obervogts vom 30. Juli 1535.

135) Cless, HS, S. 48.

136) HStA Stgt A 139 Bü 4, Relation der württembergischen Gesandten vom 14. November 1534.

137) HStA Stgt B 551 U 139.

boren<sup>138</sup>. Sein Vater gehörte zur städtischen Ehrbarkeit und saß in Rat und Gericht<sup>139</sup>. Im Jahr 1525 immatrikulierte sich Büchner als „Professus monasterii Zwiefaltensis“ an der Universität Tübingen<sup>140</sup>. Er war ein begabter Redner, der sich mit Vehemenz der katholischen Sache annahm<sup>141</sup>, galt aber andererseits als lutherisch<sup>142</sup>.

Am 30. August 1536 wählten ihn die 16 Kapitulares des Klosters Zwiefalten „per viam scrutinii“<sup>143</sup> im Beisein des Abtes von Marchtal und des Propstes von Rheinfeldern zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge<sup>144</sup>. Weder der Herzog von Württemberg noch der Bischof von Konstanz waren verständigt oder gar eingeladen worden. Diese Coadjutorwahl beweist den Willen des Abts, die Gefahren, wie sie zur Zeiten einer Vakanz drohen, gänzlich zu vermeiden und jede Einflußnahme von außen auf das Kloster von vornherein abzublocken.

Doch bleibt die Wahl nicht unumstritten. Fünf Mitglieder des Konvents legen Protest ein, angeblich nicht gegen den Gewählten, sondern weil sie in der Gewährung des Nachfolgerechts ihr Wahlrecht für unzulässig geschmälert erachteten<sup>145</sup>. Deshalb und wegen den gerade bekannt gewordenen Eehändel Büchners mit Margaretha Loser aus Zwiefaltendorf<sup>146</sup>, kommt es zu keiner bischöflichen Bestätigung der Wahl. Ein Grund dürfte auch der Ärger des Bischofs gewesen sein, daß die Wahl ohne sein Einverständnis und Wissen erfolgt war.

Ein Jahr später war Abt Sebastian willens, das Nachfolgeproblem durch seine Resignation zu lösen. Bleibt doch bei einer Resignation die Prälatur nur kurze Zeit, oft nur eine Stunde vakant, zudem kann der alte Abt mit dem Gewicht seiner persönlichen und der dem alten Amt anhaftenden

138) Sulger, *Annales* Bd. 2, S. 176.

139) Sein Vater Mathys Büchner wird 1499 (Mh 20 Bl. 3) als Richter und 1502 als Rechner der Stadt (U von 1502 März 21) Tübingen erwähnt. Er ist sicher 1522 tot (A 295/296 Nr. 1706). Seine Mutter wird 1525 in der Tübinger Herdsteuerverzeichnis geführt (A 54a Nr. 45). Ein Bruder Matthias (MUT 52, 11 und 63, 72) ist später Arzt zu Speyer (Schreiben Büchners an Fessler vom 30. Juli 1555 — A 139 Bü 3), davon zeugen auch einige Handschriften in der Bibliothek Zwiefaltens (LB Stgt Cod. med. fol. 26 und 27). Vgl. R. Seigel, *Gericht und Rat in Tübingen*. Stuttgart 1960, S. 185.

140) MUT 85, 2 — 1525 Mai 31; er gilt später als sehr gelehrt: „fast gelert, erlichs guts wesens und vor ander furnemblich“ (Schreiben Schweikharts von Gundelfingen von 1530 in: Weingartner *Missivbücher* 11, 33).

141) Cless, *HS*, S. 67–70.

142) HStA Stgt A 139 Bü 3.

143) HStA Stgt B 551 U 159.

144) Über Coadjutorenwahlen vgl. Hofmeister, *Koadjutoren*.

145) Sulger, *Annales* Bd. 2, S. 128.

146) Vgl. den Brief des Stadtschreibers zu Riedlingen an den Procurator zu Radolfzell (Günter, *Gerwig Blarer* Bd. 2, S. 274 f.) und HStA Stgt A 139 Bü 5: Acta über den entstandenen Streit super foro competente in Ehesachen zwischen Margret Lauserin und einem Zwiefalter Conventual.

Autorität die Wahl beeinflussen<sup>147</sup>. Die Regierung der vorderösterreichischen Lande, die in den Auseinandersetzungen des Klosters mit Herzog Ulrich als Vermittler zwischen dem Zwiefalter Abt und dem Kaiser tätig war, versuchte Ende 1537 „in Anbetracht der gefährlichen Zeit“, „sonderlichen zur Erhaltung der alten christlichen Religion“, den „kleinmütigen“ Abt<sup>148</sup> von der Resignation zurückzuhalten und versicherte ihnen und des Kaisers Beistand<sup>149</sup> — allerdings ohne Erfolg.

Abt Sebastian teilte am 12. Januar 1538 Herzog Ulrich als seinem Fürsten und Schirmer die Resignationsabsichten mit, wies ihn aber darauf hin, daß dies eigentlich nur Sache der „gaistischen Oberen“ sei<sup>150</sup>.

Wie wenig klar die württembergischen Kompetenzen bezüglich der Abtswahl waren, zeigt die darauf in Stuttgart entstandene einsetzende Aktivität. Hatte man noch bei der Inventarisierung Zwiefalten den anderen württembergischen Klöstern gleichzustellen getrachtet, scheint man sich hier der Einmaligkeit des Falles bewußt gewesen zu sein. Der Herzog argwöhnte, die Resignation würde mehr zu seinem „Nachteil und auf List“ vorgenommen und beauftragte seine Räte festzustellen und ihm mitzuteilen, wie das „Entsetzen und Besetzen“ eines Abtes bisher von statten gegangen, insbesondere welche weltliche Macht dabei gewesen sei, wer von Württemberg abgeordnet und mit welchen Vollmachten dieser unter Berücksichtigung der Wiener Verträge ausgestattet werden solle, damit dem Herzog kein Nachteil entstehe und nichts vom alten Herkommen verloren gehe, welche Funktion ein Vogt von Zwiefalten dabei habe oder übernehmen solle<sup>151</sup>.

In ihrer Antwort wiesen die Räte darauf hin, daß sie trotz fleißigen Suchens in der Registratur über die Abtswahl nichts gefunden hätten. Offensichtlich war in der württembergischen Kanzlei nicht mehr bekannt, daß bei der Wahl Abt Sebastians 1513/1514 auf kaiserlichen Befehl württembergische Abgeordnete dabei waren; zumal beide Gesandten schon über ein Jahrzehnt verstorben waren<sup>152</sup>.

147) Vgl. das von Dr. Everhardt um 1625 verfaßte Gutachten in den Weingartner Missivbüchern Nr. 35, S. 109 f. (HStA Stgt B 515), dazu auch Reinhardt, Visitation, S. 162.

148) HStA Stgt B 17 (Schwabenbücher) Bd. 2, Bl. 253a—254b, Schreiben vom 16. Nov. 1537. — Abt Sebastian sei ein „liebhaber der Christlichen Religion“ (ebd. Bl. 252—253a, Schreiben vom 15. Nov. 1537).

149) Der Kaiser verlasse das Kloster nicht mit „Schutz und Schirm“. (B 17, Schwabenbücher Bd. 2, Bl. 254b—255a, Schreiben an den Konvent vom 16. Nov. 1537). Die Regierung in Innsbruck beauftragte namentlich Schweikhart von Gundelfingen und Wilhelm Erbruchsess von Waldburg mit der Wahrnehmung des kaiserlichen Schutzes (ebd. Bl. 252b—253a); auch Abt Gerwig Blarer von Weingarten wird ersucht, die Resignation zu verhindern (ebd., Bl. 261b—262a).

150) A 139 Bü 3.

151) Ebd., Schreiben vom 12. Jan. 1538.

152) Konrad Thumb von Neuburg 1525, Heinrich Winkelhofer starb 1526.

Um die Frage aber trotzdem zu klären, schlugen die Räte vor, dem Abt die Resignation zu verbieten, da sie ohne Vorwissen und Erlaubnis des Herzogs geschehen sei. Abt Sebastian werde dann selbst auf das „alte Herkommen“ verweisen und somit selbst Württemberg alles Wissenswerte mitteilen. Auch sollten der Forstmeister zu Buttenhausen, der alte Ammann zu Daugendorf, Kaspar von Bubenhofen sowie die Äbte von Blaubeuren und Denkendorf befragt werden<sup>153</sup>.

Mit einem auf weit besserer Information beruhenden taktischen Konzept trafen die württembergischen Gesandten<sup>154</sup> am 8. Februar in Zwiefalten ein. Ihre Instruktion wies sie an, zunächst zu versuchen, den Abt von seiner Resignation abzuhalten, diese dann zögernd zuzulassen unter der Bedingung, daß ihnen mitgeteilt würde, wer als Nachfolger in Frage komme, und schließlich bei der Wahl darauf zu achten, daß ein dem Herzog genehmer, der dem „hailigen Evangelio günstiger“ gesonnen sei, am besten Nikolaus Büchner, gewählt werde<sup>155</sup>. Am 9. Februar trugen dies die Abgesandten dem Abt vor und begehrten zur Wahl zugelassen zu werden, „damit es recht zugehe und des Klosters Nutzen gefördert werde“. Abt und Konvent gaben – wenn auch unter Protest – ihre Zustimmung. Tags darauf unterbreiteten die württembergischen Räte dem Konvent den Willen des Herzogs Ulrich, als Kastvogt auf des Klosters „Wohlfahrt und Nutzen“ zu achten und ermahnten die Mönche, „allen Neid, Haß und Eigennutz hintranzusetzen und einen geschickten trawlichen Abt zu wählen“.

Am 11. Februar 1538 kam es schließlich zur Resignation des Abtes Sebastian und Wahl des vom resignierten Abt<sup>156</sup> und von Württemberg favorisierten Nikolaus Büchner. Die württembergischen Abgesandten wohnten der Wahl bei, obwohl die anwesenden Äbte von Weingarten und Wiblingen protestierten, daß es ihnen die Statuten und die Regel verbiete, weltliche Personen bei der Wahl zuzulassen<sup>157</sup>. Die Wahl geschah nach Art des Skrutinialkompromisses<sup>158</sup>, was als Zeichen der Uneinigkeit des Wahlkörpers gewertet werden kann<sup>159</sup>. Am 25. Februar erging die bischöfliche Bekanntmachung der Wahl mit der Citation etwaiger Einsprüche<sup>160</sup>, am 12. März erfolgte die bischöfliche Bestätigung<sup>161</sup>.

153) A 139 Bü 3, der RätH Bedenken.

154) Hans Conrat Thumb, Erbmarschall und Dr. Philipp Lang.

155) A 139 Bü 3, Febr. 5, Instruktion.

156) Schreiben der österreichischen Regierung an Abt Gerwig Blarer von Weingarten vom 15. Dez. 1537 (HStA Stgt B 515, Weing. Missiven 14, S. 435).

157) Ebd. Relation der wirt. Gesandten vom 11. Febr.

158) B 551 U 163: Compromissäre et Skrutatores waren: Melchior, Weihbischof von Konstanz, die Äbte von Weingarten und Wiblingen sowie Petrus Spysler, kaiserlicher Rat und Kanoniker zu Konstanz.

159) B 551 U 163, nach der Wahlanzeige haben „maiorem et saniozem partem“ und nicht alle Konventualen Büchner gewählt.

160) B 551 U 162.

161) B 551 U 163.

Abgeordnete Österreichs waren keine zugegen<sup>162</sup>. Doch mit welchem Interesse von dort die Vorgänge in Zwiefalten verfolgt wurden, zeigte sich nicht nur im der Wahl vorhergegangenen Unternehmen, die Resignation Abt Sebastians zu verhindern. In einem Schreiben vom 6. April versicherte König Ferdinand dem Abt Nikolaus, ihn „vnd den Convent auch das Gotzhus mit schutz vnd schermb Innhalt der aufgerichten verträge vnd abschieden nit zu verlassen besonders alzeit in genedigstem Bevelch ze haben vnnnd ze halten“<sup>163</sup>. Nicht Rivalität oder Mißgunst gegenüber Wirtemberg, sondern vor allem die Sorge um den Erhalt der „alten Religion“ bestimmten das königliche Schreiben: Es ist, so König Ferdinand, „vnnser bevelch auch genedigs ansuehen vnnnd beger an dich . . . sonderlich bey disen Zeiten ob der alten Religion . . . mit allem vleiß und craft hallten, damit der abfall hierinn verhüet vnnnd daz closterlich weißten vnnnd leben des orts nit in abfaal oder fertrennung kome, sonder aufrecht unnd loeblich erhallten werde.“

Schon bei der Wahl Nikolaus Büchners zum Coadjutor hatte ein Teil des Konvents protestiert. Auch bei seiner Wahl zum Abt erhielt er nur eine Mehrheit der Stimmen und nicht alle. In der Folgezeit nahm die Opposition gegen ihn ständig zu. Ärgernis erregte sein öffentliches Konkubinat<sup>164</sup> und seine Sympathien mit dem Luthertum, wogegen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg vorgehen wollten<sup>165</sup>. Zudem galt er als wirtembergischer Parteigänger; ihm wurde vorgeworfen, er habe den Herzog Ulrich gegen den Kaiser unterstützt, ja er sei sogar dem Schmalkaldischen Bund „ratsverwandt“<sup>166</sup>, er habe Klostergelder bei seinem Bruder in Speyer hinterlegt, wolle das Kloster an Abt Gerwig Blarer von Weingarten oder, falls ihm dies nicht gelinge, an Herzog Heinrich verkaufen<sup>167</sup>. Daß diese Vorwürfe mindestens teilweise zu recht erfolgten, läßt sich an Einzelfällen nachweisen. Selbst der alte Abt Sebastian, der sich auf die Propstei Mochental zurückgezogen hatte, urteilte über seinen ehemaligen Schützling, er habe die Prälatur „simulata et perversa fide“ getragen und „auf Fluch gehauset“, das Kloster sei unter ihm „in Geistlichem und Weltlichem in Abgang und Mißbrauch“ gekommen<sup>168</sup>.

162) Wirtemberg rechnete insgeheim mit der Anwesenheit österreichischer Abgesandter. Die Instruktion der wirtembergischen Abordnung sah deshalb vor, unter Berufung auf die Verträge von 1491 und 1535 dies zu verhindern und gegebenenfalls öffentlich dagegen zu protestieren (A 139 Bü 3).

163) HStA Stgt B 551 Bü 79.

164) Gerwig Blarer an Abt Nikolaus am 14. Sept. 1551 (Weingartner Missivbücher Nr. 21, S. 419–420).

165) Schreiben Büchners an Johann Feßler vom 30. Juli 1555 (A 139 Bü 3).

166) Ebd. Das Kloster Zwiefalten stellte im Rahmen seiner Raispflicht Truppen an Wirtemberg, die im Schmalkaldischen Krieg gegen den Kaiser eingesetzt wurden (A 34 Bü 111b Nr. 5a), 1555 Aug. 7. Zudem half Büchner nach eigener Auskunft Herzog Ulrich mit 4000 fl. aus (A 139 Bü 3).

167) Ebd.

168) Abt Sebastian an den Bischof von Konstanz am 23. Febr. 1550 und am 2. Febr. 1553 (Zeller, Zwiefalten, S. 832).

Dergestalt im Konvent angefeindet, teilte Abt Nikolaus am 7. Dezember 1548 Herzog Ulrich seine Absicht zu resignieren mit und bat um Abordnung des ihm gut bekannten Kanzlers Feßler<sup>169</sup>, damit seiner Pension rechtmäßig „bedacht“ und diese „versichert“ würde<sup>170</sup>. Die württembergische Abordnung, der Feßler dann auch tatsächlich angehörte, traf schon mehrere Tage vor dem Termin der Resignation, die am 16. Dezember erfolgen sollte, in Zwiefalten ein und informierte sich zunächst bei dem württembergischen Forstmeister<sup>171</sup> und dem Schultheißen zu Zwiefaltendorf<sup>172</sup> über die Lage im Kloster.

Auftragsgemäß versuchten sie in Erfahrung zu bringen, wer denn nach der Resignation Aussicht habe, gewählt zu werden und welcher der Kandidaten „dem Evangelio am genehmigsten“, dem Herzog „nicht zuwider“ und dem Kloster „nützlich“ sei. Das Ergebnis war für Württemberg nicht sonderlich günstig. Die Umfrage ergab, daß der Konvent „vor Zeiten dem Evangelio geneigter gewesen“<sup>173</sup>, der Kandidat der „würtembergischen Partei“<sup>174</sup> nur einen Teil der Stimmen<sup>175</sup> und ein Mönch namens Clemens<sup>176</sup> die Mehrheit erhalten würde<sup>177</sup>.

Doch kam es für diesmal gar nicht zur Resignation. Einige Konventualen – wohl die württembergische Partei – protestierten. Ein neuer Abt und zwei alte seien dem Kloster „beschwerlich“ zu unterhalten, zudem habe sich Abt Nikolaus ihnen gegenüber stets wie ein Vater benommen. Zumal auch die württembergischen Abgesandten ihrer Instruktion gemäß begeherten, der Abt möge in seinem Amt bleiben, willigte Büchner ein, noch für ein weiteres Jahr die Prälatur zu versehen<sup>178</sup>.

Trotz dieser Vereinbarung resignierte Abt Nikolaus schon zwei Monate später, nun mit voller Einwilligung seines Konvents<sup>179</sup>. Herzog Ulrich gab

169) Büchner war in seiner Kindheit Nachbar von Feßler in Tübingen, der mit ihm gleichaltrig war und den er auch „Schwager“ nannte (A 139 Bü 3, Büchner an Feßler, 1555 Juli 30.).

170) A 139 Bü 3.

171) Adolf Hemminger, Pfeilsticker, Neues Württembergisches Dienerbuch, § 3517.

172) Auberlin Loser, mit dessen Schwester war Büchner 1535/38 in Eehandel verwickelt (siehe oben).

173) Auskunft des Forstmeisters (A 139 Bü 3, Relation der wirt. Gesandten vom 18. Dez. 1548).

174) In Frage kommt nur Conrad Pfeffer aus Stuttgart, neben dem Abt der einzige, der noch aus Württemberg stammt (Lindner, Nr. 1272). — Conrad hatte vor Jahren den wirt. Schultheißen von Zwiefaltendorf mit Informationen aus dem Kloster versorgt (Relation der wirt. Gesandten).

175) Präziser drückt sich Abt Nikolaus aus, der sie später auf 6–7 Vota schätzt (A 139 Bü 3, Relation der wirt. Gesandten vom 23. 2. 1549).

176) Prior, noch keine 30 Jahre alt; Lindner Nr. 1291 Clemens Wernher aus Überlingen.

177) A 139 Bü 3 Relation der württembergischen Gesandten vom 18. Dez. 1548.

178) Ebd.

179) A 139 Bü 3, Brief des Konvents an Herzog Ulrich vom 11. Febr. 1549.

unter der Bedingung seine Zustimmung, daß „keine fremden Prelaten, sondern Prelaten unseres Fürstentums zu solcher Handlung beschrieben“ werden<sup>180</sup>, wie es die württembergischen Gesandten schon im Dezember 1548 gefordert hatten<sup>181</sup>.

Dieser württembergische Versuch, seinen Einfluß auf das Kloster zu steigern und über württembergische Äbte, eventuell gar evangelische<sup>182</sup>, auf die Abtwahl massiv einzuwirken, stieß zwar auf Widerstand<sup>183</sup>, doch beschrieb Büchner gehorsam die Äbte der württembergischen Klöster Lorch, Hirsau und Blaubeuren<sup>184</sup>. Doch da allerdings alle drei absagten, wohnten der Resignation und der anschließenden Wahl neben dem bischöflichen und württembergischen Abgesandten nur der Prior von Blaubeuren, Beichtvater zu Urspring, bei<sup>185</sup>.

Um jede Einflußnahme von außen zu vermeiden, wählte der Konvent am 22. Februar 1549 „quasi per inspirationem“ einmütig den ehemaligen Abt Sebastian wieder<sup>186</sup>. Daß es trotz aller Einmütigkeit nachher noch Schwierigkeiten innerhalb des Klosters oder mit dem Konstanzer Bischof gegeben hat, lassen die sehr späte Einigung über das Leibgeding des resignierten Abts am 11. Oktober 1549<sup>187</sup> und die erst über ein Jahr später ergangene bischöfliche Bestätigung der Wahl am 4. März 1550<sup>188</sup> vermuten.

180) Ebd. Schreiben Herzog Ulrichs an Abt Nikolaus vom 13. Febr. 1549.

181) Ebd. Instruktion vom 14. Dez. 1548 und Relation der württembergischen Gesandten vom 18. Dez.: sie hatten gegen die Anwesenheit des Abtes von Elchingen protestiert und gefordert, daß nur Prälaten anwesend sein dürften, die dem Fürstentum „zu stendig weren“.

182) Über die nach 1534 erfolgte Reformation der württembergischen Klöster siehe Hermelink, Geschichte, S. 64–69, und die Monographien zu einzelnen Klöstern. — 1548 wurden im Zuge des Interims die meisten württembergischen Klöster (allerdings nur kurzfristig) wieder durch katholische Äbte besetzt. Vgl. Bossert, Interim in Württemberg.

183) Abt und Konvent antworteten am 16. Dez. 1548 dem Ansinnen der württembergischen Gesandten, daß sie „gemäß ihrer Statuten Gewalt hätten, Prelaten zu erfordern, woher sie wollten“. Nicht ohne Schadenfreude wiesen sie darauf hin, daß sie (durch das Interim) auch im Fürstentum Württemberg wieder genügend benediktinische Äbte finden würden. (A 139 Bü 3, Relation der württembergischen Gesandten vom 18. Dez. 1548).

184) Hirsau und Blaubeuren wurden 1535 reformiert, durch das Interim waren sie rekatholisiert.

185) Der Abt von Lorch ließ sich krankheitshalber (A 139 Bü 3, Entschuldigungsschreiben vom 13. Febr.), der Abt von Hirsau „leibsschwachheit“ halber entschuldigen (ebd.), der Abt von Blaubeuren war angeblich verreist (A 139 Bü 3, Relation der württembergischen Gesandten vom 23. Febr. 1549).

186) A 139 Bü 3, Relation der wirt. Gesandten vom 23. Febr. 1549. Daß Clemens Wernher nicht gewählt wurde, lag wohl auch daran, daß er noch nicht das nach kanonischem Recht vorgeschriebene Alter von 30 Jahren erreicht hatte (A 139 Bü 3, 1549 Febr. 23).

187) B 551 U 164.

188) Ebd. U 166, die bischöfliche Wahlbekanntmachung mit der Citation wegen möglicher Einsprüche erging am 2. Dez. 1549 (ebd. U 165).

Nach seiner Resignation zog sich BÜchner, wie einst Abt Georg Fischer, auf den Klosterhof zu Reutlingen zurück, wo er sich als Kanzelredner des Interims einen Namen machte<sup>189</sup>. Wenngleich seine „Häresie und Fleischeslust“ nach wie vor die Gemüter erregte<sup>190</sup>, gelang es ihm seine Gegner — mit Ausnahme des Bischofs von Konstanz — wenigstens teilweise zu beschwichtigen und sie zumindest von seinem katholischen Glauben zu überzeugen<sup>191</sup>. Geschickt verstand er es, andererseits die gegen ihn erhobenen Vorwürfe auszunützen und sich gerade ihrer wegen bei Württemberg zu empfehlen<sup>192</sup>. Er blieb, obwohl räumlich getrennt, über die Vorgänge im Kloster bestens informiert und beteiligte sich an der dortigen Stimmungsmache.

Als Abt Sebastian im Sommer 1555 erkrankte, nahm BÜchner dies zum Anlaß, aktiv in eine künftige Nachfolgeregelung einzugreifen und seine Wiederwahl vor allem mit Hilfe Württembergs gegen den Widerstand des Bischofs von Konstanz vorzubereiten.

Zunächst nahm er wieder mit dem württembergischen Kanzler Feßler Kontakt auf und meldete ihm, daß der Abt „tödlich krank“ sei. Sein Schreiben motivierte er damit, daß Abt Sebastian die Wahl eines „leichtfertigen, verlegnen, weinsüchtigen und herrischen“ Mannes namens Laurentius<sup>193</sup> betreibe, er aber und einige Conventualen dies verhindern wollten. BÜchner bat Feßler, ihnen dabei zu helfen<sup>194</sup>. Am 7. August trafen sich beide in Aich<sup>195</sup>, um „mündlich . . . im Stillen und vertraulich“ zu verhandeln. BÜchner erklärte, er strebe die Wahl zwar nicht an, würde sie aber um dem Laurentius zuvorkommen, annehmen. Wenn ihm der Herzog zur Prälatur ver helfe, wolle er dafür sorgen, daß die klösterlichen Leistungen an den Herzog nicht geschmälert würden, er sei im Gegenteil „ge-

---

189) Siehe Bossert, Interim, S. 30; BÜchner ist auch der Verfasser einer Schrift, die 1548 bei Morhart in Tübingen gedruckt wurde: Was die echt war apostolisch heylig Messe seye, auch wie sollliche möge und solle christenlich gehalten werden.

190) Daß er sich „ezwa mit ainem liederlichen frowenbild vertiefft“ und „luteranismo nochmalen inficiert“ habe, ist die Meinung der kaiserlichen Räte (Gerwig Blarer an BÜchner 1551 Sept. 14), Weingartner Missivbücher Nr. 21, S. 419 f.).

191) Weingartner Missivbücher Nr. 91, S. 64 ff., Schreiben BÜchners an Blarer von 1551 Okt. 6; Weingartner Missivbücher Nr. 21, S. 438, Blarer an BÜchner 1551 Okt. 9.

192) A 139 Bü 3, Mitteilung BÜchners an den wirt. Kanzler Feßler von 1555 Juli 30: „Ursachen warum ich vor Jahren die Abtei resigniert habe.“

193) Laurentius Frey aus Überlingen, Pfarrer zu Metzingen, 1555 Pfarrer zu Bach (A 139 Bü 3, Lindner Nr. 1275).

194) A 139 Bü 3, 1555 Juli 30.

195) OA Nürtingen, heute Kr. Eßlingen.

neigt“, das Schirmgeld und sonstiges zu erhöhen. In Religionssachen allerdings wollte er jede Freiheit behalten. Wiederholt wies er darauf hin, daß er als Wirtemberger auch wirtembergisch gesinnt sei<sup>196</sup>.

Inzwischen hatte der Herzog, von Feßler informiert, weitere Informationen eingezogen und befürchtete, der Großkeller von Zwiefalten<sup>197</sup> habe gegen ihn „praktiert“ und einen Vogteiwechsel nach Österreich „angestiftet“<sup>198</sup>. Er sandte deshalb seinen Rat Eberhard von Karpffen nach Zwiefalten, um weitere Erkundungen im Kloster einzuziehen und für Wirtemberg zu agieren<sup>199</sup>. Als auch dieser übereinstimmend mit Büchner<sup>200</sup> berichtete<sup>201</sup>, daß der Großkeller, der Mönch Laurentius und der Beichtvater zu Berg<sup>202</sup> Aussichten hätten, gewählt zu werden, befahl Herzog Christoph, der hinsichtlich eines österreichischen Eingreifens beruhigt worden war<sup>203</sup>, mit Büchner weiterhin zu „beratschlagen und zu verhandeln“, um eine Wahl des ihm „höchst widerwärtigen“ Großkellers zu verhindern<sup>204</sup>. Der Forstknecht zu Gossenzugen wurde angewiesen, das Ableben Abt Sebastians sofort nach Stuttgart zu melden<sup>205</sup>. Abt Sebastian verstarb am 14. September 1555 in Biberach, wo er zur Kur weilte<sup>206</sup>. Als die Nachricht in Stuttgart eintraf, wurde umgehend Severin von Massenbach nach Zwiefalten abgeordnet<sup>207</sup>, um die dortige Lage zu sondieren und Stimmung wider den Großkeller zu machen<sup>208</sup>.

Auch Büchner war inzwischen nicht untätig geblieben. Schon zwei Tage nach dem Ableben Sebastians bezeugten ihm sieben der 13 Konventualen<sup>209</sup> ihre Ergebnisse, darunter die angeblichen Rivalen und Gegenkandidaten, der Großkeller Georg Kopf und der Prior von Marienberg Clemens

196) A 139 Bü 3, Bericht Feßlers an Herzog Christoph vom 8. Aug. 1555.

197) Georg Kopf, aus Überlingen, Mag.art., von ihm ist eine Kompilation der Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds überliefert (B 551 HS 2), Lindner Nr. 1290. Er war den wirt. Räten als Gegner Wirtembergs durch Verhandlungen bekannt (B 551 Bü 40 Nr. 16).

198) A 139 Bü 3, 1555 Aug. 6 „Der RätH Bedenken“.

199) Ebd., Aug. 10, Instruktion des Eberhard von Karpffen.

200) Ebd., Aug. 8.

201) Ebd., Aug. 19.

202) Clemens Wernher, wie Kopf und Frey aus Überlingen, er war schon einmal als Abt im Gespräch (1549), wurde aber u. a. weil er das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte, damals nicht gewählt (A 139 Bü 3, 1549 Febr. 23).

203) A 139 Bü 3, Bericht Feßlers an Herzog Christoph vom 8. Aug. 1555.

204) Ebd., Aug. 22.

205) Ebd., Aug. 19, Relation des Eberhard von Karpffen.

206) A 139 Bü 3, 1555 Sept. 15, Bericht des Hanns Jacob Strölin, Forstmeister zu Zwiefalten an Herzog Christoph.

207) Ebd., Sept. 16, er blieb bis zur Wahl dort. Zu Massenbach vgl. Bernhardt, Zentralbehörden, S. 487.

208) Ebd., Sept. 17, Instruktion.

209) B 551 U 167/167a.

Werner<sup>210</sup>. Sie baten ihn, dem sie noch durch „Treu und Eid“ verbunden seien, sofort nach Zwiefalten zu kommen, ehe ihnen ein anderer aufge-  
drängt würde. Büchner wußte wohl schon seit längerer Zeit, daß nur noch  
Laurentius Frey als ernsthafter Gegenkandidat in Frage kam, fürchtete ihn  
aber um so mehr, da jenem die Unterstützung des Bischofs von Konstanz  
gewiß war. Er versuchte deshalb über den Kanzler Feßler, den Herzog  
Christoph zur Einschüchterung der Anhänger des Laurentius zu bewe-  
gen<sup>211</sup>. Die Uneinigkeit des Konvents verzögerte die Neuwahl<sup>212</sup>. Am  
27. September endlich konnte Büchner Feßler melden, die Conspira-  
tion“ sei „in Abfall gekommen“<sup>213</sup>. Am 28. September teilt der Konvent  
dem Herzog den Wahltermin mit<sup>214</sup>.

Am Wahltag, 7. Oktober 1555, eröffneten die württembergischen Ge-  
sandten<sup>215</sup> vor der Wahl dem Zwiefalter Konvent, daß sie an Stelle des  
Kastvogts und Schirmherren bei der Wahl anwesend sein wollten, damit  
diese „recht und redlich“ geschehe. Sie forderten die Conventualen auf,  
eine „ehrbare“ und „zur Administration taugliche Person“ zu wählen, die  
„gut württembergisch“ sei. Solches sei dem Kloster zu nutzen und würde  
ihnen beim Herzog „besonders dienen“<sup>216</sup>.

Bevor es zum Wahlakt selbst kommen konnte, erhob der Bischof von  
Konstanz, der mit großem Gefolge persönlich zugegen war, Einspruch  
gegen die Anwesenheit von Laien. Er ließ sich in seiner Meinung auch  
nicht durch den Hinweis der württembergischen Gesandten beirren, daß  
dies als altes Herkommen ein Recht „ratione der Kastvogtei und Schirms-  
verwandnus“ sei und seiner geistlichen Jurisdiktion keinen Abbruch tue.  
Er beharrte darauf, selbst als die Äbte von Weingarten und Blaubeuren  
zu verstehen gaben, daß sie nichts gegen die Anwesenheit der Würt-  
temberger einzuwenden hätten. In der daraufhin erfolgenden vertraulichen  
Aussprache mit dem Konvent forderte der Bischof sogar zusätzlich, man  
solle Büchner, den er der „Religion halber suspect und zu gut würtember-  
gisch“ halte, von der Wahl ausschließen oder ihm, dem Bischof und den  
beiden Äbten den „viam compromissi“ überlassen.

210) A 139 Bü 3, Sept. 16. Die anderen vier Conventualen hatten alle auch ein-  
flußreiche Ämter inne: Christof Bruder (Prior), Hieronimus Silberer (Kon-  
ventkeller), Johannes Hudalricus Fasshert (Klosterpfarrer), Mathias Hof-  
mann (Pfarrer zu Bingen) und Martin Münt (Pfarrer zu Mersingen).

211) Ebd., Sept. 20.

212) Erst am 24. Sept. wurde dem Bischof der Wahltermin mitgeteilt (B 551  
Bü 79), in seiner Antwort ermahnte dieser zur Einmütigkeit und brüder-  
lichem Leben (A 139 Bü 3, Sept. 26). Am 27. Sept. teilte Büchner Feßler mit,  
daß sich wegen der „Conspiration“ die Neuwahl „verzogen habe“ (Cless,  
HS Bd. 3, S. 215).

213) Ebd.

214) A 139 Bü 3.

215) Severin von Massenbach, Dr. Noe Meurer und Johann Zaiser.

216) Dieses und das folgende nach der Relation der württembergischen Gesandten  
vom 7. Okt. 1555 (A 139 Bü 3).

Doch auch darauf wollte sich der Konvent nicht einlassen und bat ihn kniefällig, er solle doch mehr des Klosters Anliegen, denn seine Jurisdiktion bedenken, zumal sich die Zeiten geändert hätten und er selbst dem Herzog zu Württemberg das Ehegericht und die Besetzung von Pfarreien zugestehende. Als der Bischof dennoch zu keinem Zugeständnis gegenüber Württemberg bereit war, erklärten die Konventualen, ihnen sei die Gnade des Herzogs lieber als die des Bischofs.

Zögernd willigte der Bischof von Konstanz ein, als Abt Georg von Weingarten, ein guter Freund Büchners, vorschlug, „per inspirationem“ einen Abt zu ernennen, so daß die Württemberger die Vota nicht erkennen könnten. Darauf wählte der Konvent Nikolaus Büchner zum Abt<sup>217</sup> und begründete es damit, „sei er ihnen einmal gut gewesen, so sei er ihnen noch gut“. Zornbebend verließ der Bischof die Wahlversammlung, bevor noch die weitere Wahlhandlung wie Inthronisation und Treueid abgeschlossen war. Als Büchner sich bei ihm für seine Anwesenheit bedanken wollte, beschied er ihn, „habe er noch etwas vorzubringen, soll er es dem Notario anzeigen“.

Wie sehr das bischöfliche Ansehen gelitten hatte, zeigt ein Ausspruch des Abts Gerwig von Weingarten: „Er frage nicht nach einem solchen Bischof, welcher mit einem Bogen über sein Fürstentum schießen könne, Gott habe den Bischof, aber der Teufel den Fürsten gemacht.“

Der Wahlverlauf zeigt deutlich die dominierende Stellung der württembergischen Gesandten, mit deren Hilfe Büchner seinen größten Gegner, den Bischof von Konstanz, besiegen und damit seine eigene Wahl durchsetzen konnte<sup>218</sup>. Büchner wurde gewählt, weil man im Kloster hoffte, seine guten Beziehungen zu Württemberg würden mithelfen, eine weitere Eskalation der Spannungen mit Herzog Christoph zu verhindern und die Konfrontation abzubauen. Württemberg andererseits erwartete von der Wahl Büchners einen stärkeren Einfluß auf das Kloster. Büchner selbst hatte den festen Willen, die Wahl des Laurentius Frey zu verhindern und seine eigene zu betreiben. So entstand in diesem Fall ein Interessenverbund zwischen Württemberg und Zwiefalten, ähnlich der ersten Wahl Büchners im Jahr 1538.

Die Demonstration eines überaus guten und harmonischen Verhältnisses täuscht, es war nicht mehr als ein Atemholen vor neuen Kämpfen.

## 2. Zwischen Württemberg und Österreich

Schon einige Wochen nach der Wahl Büchners wurde deutlich, daß sich damit im zwiefaltisch-württembergischen Verhältnis nichts geändert hatte. Die Konfrontation wurde auf allen erdenklichen Bereichen härter und schärfer weitergeführt denn je. Der ehemals „würtembergische“ Abt Büch-

217) B 551 U 167/167a: Präsentationsurkunde vom 7. Okt.

218) Die bischöfliche Bestätigung der Wahl erfolgte am 17. Dez. 1555 (B 551 U 168).

ner war gezwungen, sich immer stärker an Österreich anzulehnen und Verbündete überall zu suchen, um ein Überleben seines Gotteshauses zu sichern.

Seit 1551 — kurz nach Herzog Ulrichs Tod — forderte Herzog Christoph den Abt von Zwiefalten auf, gleich anderen Prälaten den württembergischen Landtag zu besuchen, und eine zwiefaltische Präsenzpflicht anzuerkennen<sup>219</sup>. Am 11. Juli 1552 befahl der württembergische Landesherr dem Kloster, keine neuen Novizen mehr aufzunehmen, die alten ab sofort nach der „würtembergischen“ Konfession zu erziehen und seinen Untertanen Glaubensfreiheit zu gewähren<sup>220</sup>. 1555 verlangt Herzog Christoph die Verkündung und Einführung des neuen württembergischen Landrechts im Zwiefalter Territorium<sup>221</sup>. Im selben Jahr begannen die württembergischen Versuche, Forstknechte im Zwiefalter „Hoheitsgebiet“ möglichst nahe am Kloster zu etablieren<sup>222</sup>. Im Jahr 1556 forderte Christoph die Einführung des neuen württembergischen „Mess-, Gewicht-, Eych- vnnnd Müntz-“ Systems<sup>223</sup>. Stets zielten alle Maßnahmen darauf ab, das Kloster Zwiefalten in die „Landsesserei“ zu führen, es der württembergischen Obrigkeit gänzlich einzuverleiben, die Mönchsgemeinschaft aufzulösen und die Zwiefalter Vermögensmasse anderen württembergischen Interessen nützlich zu machen.

In Zwiefalten war man sich der drohenden Gefahren bewußt. So weigerten sich die Äbte ständig, irgendeiner württembergischen Forderung nachzugeben. In allen Fällen wurde Klage und Gegenklage vor dem Reichskammergericht geführt<sup>224</sup>. Am wirksamsten erwies sich die Unterstützung der österreichischen Regierung bzw. des Königs. Dieser warnte Württemberg wiederholt davor, „mit der Tat“ etwas gegen Zwiefalten zu unternehmen<sup>225</sup> oder erließ den württembergischen Ansinnen entgegengesetzte Befehle<sup>226</sup>.

Diese ganze Auseinandersetzung erreichte einen ersten Höhepunkt 1560 mit der Einsetzung einer kaiserlich-württembergischen Schiedskommission<sup>227</sup>. Als auch diese Unterhandlungen keine Einigung erzielten, richtete Abt Nikolaus sein Augenmerk auf eine Nachfolgeregelung, da ihm hier die Gefahr eines württembergischen Eingriffs am stärksten zu drohen schien. Er wollte verhindern, daß nach seinem Tod Württemberg „einen Abt gebe

219) A 34 Bü 12a Nr. 2, 1551 April 4; B 551 Bü 40 Nr. 11; über die Zwiefalter Weigerung und den anschließenden Rechtsstreit siehe: B 551 Bü 40 und 42.

220) B 551 Bü 13.

221) B 551 Bü 40, 1555 Mai 6; das württembergische Landrecht ist abgedruckt bei Reyscher, Bd. 4, S. 171—420.

222) A 139 Bü 7, *passim*.

223) B 551 Bü 43, 1556 Aug. 9.

224) B 551 Bü 40, 42 und 43.

225) B 551 Bü 42, 1555 Sept. 13.

226) So befahl König Ferdinand 1559 dem Kloster Zwiefalten beim katholischen Glauben zu bleiben, B 551 U 92.

227) B 551 Bü 44.

oder aufdränge“<sup>228</sup>. Wieder verfiel man in Zwiefalten wie in den kritischen Jahren nach der Einführung des Luthertums in Württemberg auf die Idee, einen Coadjutor cum successione zu wählen.

Büchner wußte aus eigener Erfahrung, wie entscheidend die Vorbereitungen einer Wahl für deren Ergebnis sein konnten. Schließlich ist seine eigene 1536 aus den gleichen Motiven heraus erfolgte Wahl zum Coadjutor mangels vorheriger Absprache nicht rechtswirksam geworden.

So plante er, Spannungen im Konvent durch eine „electio concors“ nach außen zu verheimlichen<sup>229</sup>. Dem Einfluß der württembergischen Gesandten wollte er durch eine geeignete Opposition von bischöflichen und österreichischen Gesandten entgegenwirken. Zusätzlich engte er den württembergischen Entscheidungsspielraum dadurch wesentlich ein, daß er einen Wahltermin wählte, an dem Herzog Christoph außer Landes weilte<sup>230</sup>.

Nach Absprache mit dem Kaiser als Reg. Erzherzog von Österreich<sup>231</sup> wurde die Wahlanzeige am 23. Januar 1561 Herzog Christoph nach Stuttgart übersandt. Kaiser Ferdinands Beglaubigungsschreiben für die österreichischen Gesandten datierte schon vom 7. Dezember 1560<sup>232</sup>! Am 5. Februar schritt man zur Wahl. Zum ersten Mal waren neben den württembergischen<sup>233</sup> und bischöflichen auch österreichische Gesandte, darunter der vorderösterreichische Kanzler Zasius, anwesend<sup>234</sup>.

Die Württemberger versuchten die Wahlen zu verhindern, „da nur der Abt, nicht aber der Prior und Konvent den Wahltermin mitgeteilt haben“, oder wenigstens zu verschieben, bis Herzog Christoph „wieder im Land oder zumindest unterrichtet sei“. Sie drohten, man werde unter diesen Umständen keinen Coadjutor „erkennen oder dafür halten“. Doch vergeblich. Die Abgesandten des Bischofs entgegneten, daß die „Confirmation eines Coadjutors“ keinem weltlichen Fürsten, sondern allein dem Bischof zu-

228) So beschied Abt Nikolaus den bischöflichen Gesandten bei der Coadjutorwahl 1561, B 551 Bü 80, Relation der bischöflichen Gesandten.

229) Büchner wußte, „daß große practica vorhanden, zu dem die Lutheri weit umb sich griff“ und er „auch Conventuales hätte, die nit durchaus lauter“, Relation der bischöflichen Gesandten, B 551 Bü 80.

230) Herzog Christoph weilte seit dem 20. Januar in Nürnberg, bei einer Versammlung sämtlicher protestantischer Fürsten, von wo er nicht so schnell zurückerwartet wurde (Kugler, S. 213 ff.).

231) „Wie gehandelt worden sei, sei auf kaiserlichen Befehl geschehen und zur Verhinderung falscher Praktika“ — vgl. auch das Schreiben Kaiser Ferdinands an Herzog Christoph am 27. Febr. 1461, der Abt sei so krank gewesen, daß niemand an ein Aufkommen gedacht habe, deshalb habe er der Wahl eines Coadjutors zugestimmt (B 551 Bü 80).

232) B 551 Bü 80.

233) Werner von Münchingen, OV zu Leonberg, Hippolyt Rösch, Kirchenrat, Peter Gundelfinger, einst Schreiber zu Elchingen (ebd.).

234) Außerdem wohnten der Wahl der beiden Äbte von Petershausen und St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg als Skrutatoren und Zeugen bei. B 551 Bü 80, Bericht der württembergischen Gesandten vom 7. Febr. 1561.

stehe, also Württemberg auch keinen Einspruch einlegen könne. Abt Büchner und der Konvent gingen ihrerseits sogar in die Offensive und verlangten, Württemberg solle während der Wahl den Wahlraum verlassen. Als sie dennoch blieben, wählte der Konvent „per inspirationem“ einmütig den erst 26jährigen<sup>235</sup> Johannes Lauger zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge. Am 11. März schon erging die bischöfliche Bestätigung<sup>236</sup>.

Im Gegensatz zum Bischof von Konstanz erkannte Herzog Christoph die Wahl nicht an und bestand auf einer Wiederholung<sup>237</sup>: Nur sehr bestimmt gehaltene Briefe und Mandate Kaiser Ferdinands, auf wiederholte dringende Bitten des Abts erlassen<sup>238</sup>, konnten Christoph von einer gewaltsamen Lösung zurückhalten<sup>239</sup>.

So mündete auch die Coadjutorwahl in den großen Komplex aller zwischen Zwiefalten und Württemberg offenen und strittigen Fragen ein. Doch bevor über dieses alles eine Einigung erzielt werden konnte, erfuhr die Coadjutorwahl beim Tod des Abtes Nikolaus Büchner am 18. Februar 1567<sup>240</sup> eine Aktualisierung. Obwohl der Konvent den Bischof von Konstanz um eine „Proclamation, Benediction und Confirmation“ des Coadjutors Johannes Lauger „in möglicher Stille“ bat<sup>241</sup> und das Ableben des Abtes nicht nach Stuttgart meldete, war die Nachricht davon durch den Vogt von Urach und den Forstmeister zu Zwiefalten sofort nach Stuttgart gelangt<sup>242</sup>. Schon am 22. Februar erstellten die württembergischen Räte ein Gutachten, wie nun zu verfahren sei<sup>243</sup>. Sie mahnten wie bei anderer Gelegenheit<sup>244</sup> zur Mäßigung, meinten aber, da 1561 ein Protest erfolgt sei, wäre „still zu schweigen vnnd gar nichts fürzenemen ... etwas schimpflich“. Es stehe außer Zweifel, daß der Konvent den Coadjutor als „Ihr eligiertt haupt vnnd zu aim abt nachmalen bestendiglich erkennen“. Auch

235) Auch dies ist ein Indiz dafür, daß die Wahl wohlvorbereitet war und keineswegs ihren Anlaß in einer ernsten Krankheit des Abtes hatte. Wäre mit dem Ableben des Abtes zu rechnen gewesen, hätte der Konvent, um dem kanonischen Recht zu genügen, einen älteren, mindestens kurz vor 30 Jahren stehenden Konventualen wählen müssen. Daß Büchner einen solch jungen Mönch favorisierte, dürfte seinen Grund auch darin gehabt haben, daß er durch ihn zwar in den Geschäften entlastet werden, dieser ihn aber vorerst nicht von der Prälatur drängen konnte. Vergleiche das Angebot Büchners an den Bischof: Die Confirmation des Coadjutors könne auch nach seinem Ableben geschehen (B 551 Bü 80 Relation der bischöflichen Gesandten).

236) B 551 U 170.

237) Bü 80, 1561 Juni 4 an Kaiser Ferdinand.

238) Bü 44, 1561 März 1.

239) Bü 80, 1561 Febr. 27., April 24., Sept. 3.: „so befehlen wir aus röm. kayserlicher Macht hiermit ernstlich“.

240) B 551 Bü 80, Schreiben des Konvents an den Bischof von Konstanz.

241) Ebd.

242) B 551 Bü 80, Bedenken der württembergischen Räte vom 22. Febr.

243) Ebd.

244) B 551 Bü 44, Rätth Bedenken vom 15. Aug. 1562.

hätten sie sich durch die württembergischen Proteste damals in Ihrer Meinung nicht erschüttern lassen. In der gegenwärtigen Situation sei es auch nicht ratsam, eine Anzahl Reisiger — zur Einschüchterung — ins Kloster zu schicken, da dies als Gewalttat „wider den Vertrag“ ausgelegt werden könne, und Württemberg dadurch Gefahr laufe, „gar umb den Schutz vnnnd Schirm [zu] kommen“. Die Räte schlugen deshalb vor, eine „gewöhnlich große Zahl“ an Abgesandten nach Zwiefalten zu schicken. Diese sollten dort erklären, sie hätten vom Ableben des Abtes erfahren und seien nun in Vertretung des klösterlichen Landesfürsten, Kastvogt, Schutz- und Schirmherren gekommen, um bei einer neuen Wahl „rätlich fürderlich vnnnd behilflich zußein“<sup>245</sup>.

Doch bevor entsprechend instruierte württembergische Abgesandte nach Zwiefalten abgeordnet werden konnten, erklärte sich am 25. Februar 1567 Johannes Lauger unter Berufung auf die Verträge zu Nürnberg und Wien als Abt und erbat vom württembergischen Herzog gnädigen Schutz und Schirm<sup>246</sup>. Trotzdem sandte Herzog Christoph am 28. Februar Eberhard Schenk von Winterstetten, Bernhard von Stain und Johann Entzlin nach Zwiefalten<sup>247</sup>. Sie sollten erklären, Württemberg werde den Coadjutor nicht als Abt anerkennen und bestehe auf einer ordentlichen Neuwahl<sup>248</sup>. Doch nachdem sich Prior und Convent wegen „nit ordentlicher Verkündung“ im Jahr 1561 entschuldigt und bekannt hatten, daß jene Wahl Württemberg als ihrem weltlichen Kastvogt, Schutz- und Schirmherren keinerlei Rechte schmälern wollte, zudem die zusätzliche Versicherung ablegten, zukünftig alle Wahlen gehorsam und ordentlich anzukündigen<sup>249</sup>, zeigte sich auch Herzog Christoph nachgiebig. In einem Schreiben vom 1. April 1567 sprach er — obwohl er Grund zum Gegenteil hätte — Johannes Lauger seine Anerkennung als Abt aus<sup>250</sup>. Eine nicht unwichtige Rolle dürfte die zahlen- und rangmäßig starke österreichische Abordnung gespielt haben, die Erzherzog Ferdinand schon am 21. Februar nach Zwiefalten entsandt hatte<sup>251</sup>.

Dochnoch blieb bei aller Einigung die Frage nach dem Umfang und der Art württembergischen Mitwirkens bei der Wahl eines Abtes in Zwiefalten

245) B 551 Bü 80, Bedenken vom 22. Febr. 1567.

246) Ebd., Schreiben des Abtes an Herzog Christoph vom 25. Febr. 1567.

247) B 551 Bü 80; Entzlin war Kirchenratadvokat, über ihn siehe: Bernhardt, Zentralbehörden, S. 261 ff.; Von Stain war Obervogt zu Zwiefalten, ihn hatte Herzog Christoph gegen den Protest des Klosters in Zwiefalten installiert (1563) B 551 Bü 45 Nr. 12; von Winterstetten war württembergischer Oberrat, über ihn siehe: Bernhardt, Zentralbehörden, S. 725 f.

248) B 551 Bü 80, Instruktion der württembergischen Gesandten vom Februar 1567.

249) Bü 80. Schreiben von Prior und Konvent vom 4. März 1567.

250) Ebd., 1567 April 1.

251) Ebd., 1567 Febr. 21.; die österreichische Gesandtschaft war mindestens „18 Pferde“ stark, darunter Graf Carl von Zollern, dessen Sohn, der österreichische Kanzler, Christoph Vehelin von Frickenhausen, ein Hauptmann von Gundelfingen (Relation der württembergischen Gesandten vom 5. März). Erbkammerer des Hl. Römischen Reichs, Hauptmann der Herrschaft Hohenberg.

offen. Erst der Tod des Herzogs Christoph schuf die Voraussetzung zu einer Regelung dieser Frage im Rahmen der zwiefaltisch-wirtembergischen Auseinandersetzungen. So wurde 1570 im Vertrag zu Speyer<sup>252</sup>, der das gesamte Verhältnis des Klosters zum Herzogtum neu regelte, im Artikel sechs auch das Mitwirkungsrecht Württembergs bei der „election vnnnd Wahl aines Prelathen“ näher bestimmt: Es solle der „Conuennt khunfftiglich, so oft sich dergleichen feel zutragnen Vor ermeltem hertzogen zu Wuerttemberg Alls Cassten Vogt Schutz vnnnd schurmbherrn die Zeith so zu dero Election bestimbt zuvor zuschreiben vnnnd Ime die Wahl aines khinfftigen Prelathen zuwissen thuen darauf mag Wuerttemberg Sr. L. gesandten abfertigen vnnnd densenben beuelch geben dem Conuent oder dem von Inen erwelten Prelathen auf Ire ansuchen da sy an Ierer Wahl Recht vnnnd gerechtigkeit verhindert wurden, von Casstenvogtey wegenn geburennden schutz vnnnd schurmb zuerzaigen Inmassen sich Prior vnnnd Conuent schon hiebeuor gegen Irer fürstl. gn. schriftlich erbotten vnd erclert haben. Es sollen aber dieselben Wuerttembergischen gesanten nach erstattung deß gewonlichen Aidts ferners biß nach beschloßner Wahl mit vnnnd bei derselben zusein sich enndthalten Aber nach endlich beschloßner Wahl allßbald bey fernerer hanndlung vnnnd der Publication wider zugelassen werdenn.“

Dieser Vertrag revidiert keineswegs die Bestimmungen von 1491, wonach geistliche Dinge des Klosters geistlichen Oberen vorbehalten werden, denn nach protestantischer Auffassung ist eine weitgehende Identität von weltlicher und geistlicher Obrigkeit gegeben. Unter diesem Aspekt wird es verständlich, daß auch später die wirtembergischen Gesandten immer die Bestimmungen beider Verträge als für sie gültig erachteten. Der Vertrag von 1570 präzisiert die Mitwirkung des Kastvogtes, der seinen Anspruch mit seiner Sorgfaltspflicht für „nutzen und wolfart“ des Klosters begründet.

Zu einer Zeit, in der ein protestantischer Fürst katholische Pfarreien besetzte oder das Ehegericht an sich gezogen hatte, ist die Teilnahme weltlicher Kommissäre an der Wahl eines Abtes nichts Ungewöhnliches<sup>253</sup>.

### 3. Emanzipationsversuche im 30jährigen Krieg

Nachdem im Vertrag von Speyer 1570 erstmals die wirtembergischen Rechte an einer Abtwahl schriftlich fixiert waren, verliefen die nächsten Wahlen von 1578<sup>254</sup> und 1598<sup>255</sup> ohne Zwischenfälle. Das Verhältnis Zwie-

252) A 139 U 8 und B 466 Bü 431, die wesentlichsten Vertragsbestimmungen bei Zeller, Zwiefalten, S. 816.

253) So auch schon die Argumentation des Zwiefalter Konvents gegenüber dem Bischof von Konstanz, als dieser 1555 die Teilnahme wirtembergischer Gesandter bei der Abtwahl verhindern wollte (A 139 Bü 3, Relation der wirt. Gesandten vom 7. Okt. 1555).

254) A 139 Bü 3 und B 551 U 171 und 172; bischöfliche Bestätigung der Wahl erfolgte am 28. Febr. 1578. Wahltermin war der 21. Jan.

255) B 551 U 173: bischöfliche Bestätigung am 9. Mai.

faltens zu Wirtemberg war beinahe freundschaftlich, Schwierigkeiten wie sie der politische Alltag mit sich brachte, wurden vertraglich in beiderseitigem Einvernehmen gelöst<sup>256</sup>.

Erst der 30jährige Krieg schuf hier eine neue Lage. Die Anfangserfolge der katholischen Heere brachten schon 1627 eine Restitution der wirtembergischen Klöster in greifbare Nähe<sup>257</sup>. Das Erstarken der katholischen Reaktion blieb nicht ohne Auswirkungen auf das zwiefaltisch-wirtembergische Verhältnis und gab dem Emanzipationsbestreben des Klosters neuen Auftrieb.

Gelegenheit bot die Resignationsabsicht des Abts Michaels wegen „hohen alters“ und „beschwerlichen Zustand“. Am 4./14. Mai<sup>258</sup> ergingen die Einladungen zur Resignation und Neuwahl auf den 18. Mai an den Bischof von Konstanz, an Abt Bartholomäus von Ochsenhausen, Abt Franziskus von Weingarten und Herzog Johann Friedrich von Wirtemberg. Obwohl der Abt schon einen Tag später (15. Mai) starb, wurde der Termin zur Neuwahl beibehalten.

Die wirtembergischen Gesandten<sup>259</sup> waren angewiesen<sup>260</sup>, sich gemäß des Speyerer Vertrags zu verhalten, darauf zu achten, daß niemand aus einer fremden Kapitel erwählt würde, die Wahl nicht „per modum compromissi, sondern inspirationem oder scrutinium“ erfolge. Falls eine österreichische Abordnung anwesend sei, wünschte der Herzog sofort unterrichtet zu werden. Insbesondere sollten sie darauf drängen, daß vor der Wahl versichert würde, Wirtemberg sei der Schutz-Schirm und Kastvogt und erhalte auch in Zukunft rechtzeitig Nachricht, wenn eine Abtswahl anstehe.

Ihrer Instruktion gemäß baten die wirtembergischen Gesandten bei der Übergabe ihres Beglaubigungsschreibens am 17. Mai um „anhörung“ ihrer Mitteilungen. Da sich dazu nur der Prior, Subprior und die Seniores Patres einstellten, forderten sie „die ablegung vor ganzem Convent zu thun“, wie es schon immer gewesen sei, und man auch in den alten Protokollen nachlesen könne. Nach einer Beratung mit den Äbten von Ochsenhausen und Weingarten weigerten sich die Zwiefalter Conventualen, dies zuzulassen und wiesen darauf hin, daß die Nürnberger und Speyerer Verträge nichts

256) Zusatzvertrag bezüglich Malefiz und Forstgerechtigkeit von 1588 (A 139 U 9).

257) Am 3. Juli 1627 befahl der Kaiser Ferdinand die volle Restitution des Priorats Reichenbach an den Bischof von Konstanz, im Frühjahr 1627 hatte Abt Jakob von Kaisheim Anspruch auf die Zisterzienserklöster Maulbronn, Königsbronn und Bebenhausen, der Bischof von Augsburg auf die Klöster Lorch, Anhausen und Herbrechtingen angemeldet; im Dez. 1627 der Abt von Roth auf Kloster Adelberg (Günter, Restitution, S. 11–19).

258) Die folgenden Daten sind alle auf die Zählweise des neuen Kalenders berichtigt.

259) Johann Melchior Hechler von Schwandorff, Johann Friedrich Jäger (B 466a Bü 433).

260) B 551 Bü 81, Mai 6, Instruktion.

darüber enthielten, ob dergleich „actus oder praeambula vor der Election, bei sambtlichen Convent beschehen solte“. Selbst wenn bei der letzten Wahl der ganze Convent Audienz gegeben hätte, so doch nur, weil der alte Prälat und der Convent „umb etwas miteinander controvertiert“. Aus diesem „Unicus actus“ dürfe man nun nicht die Konsequenz ziehen, damit sei dem Kloster etwas präjudiziert. Sie schlugen deshalb vor, die Gesandten sollten ihr Anliegen eben doch vor „prior et seniores“ vorbringen, da diese „sede praelati vacante einen ganzen Convent in dergleichen Verrichtungen praesentierten.“

Als Wirtemberg das Ansinnen, nur vor „einem Ausschuß“ zu sprechen, ablehnte, schützte der Convent „Exercitia“ und anderweitige Geschäfte vor und bat um Vertagung der Streitfrage bis zum morgigen Wahltag. Nach einem vergeblichen Versuch, eine Aufschiebung der Wahl zu erreichen, bis der Herzog benachrichtigt sei, lenkten tags darauf die wirtembergischen Gesandten ein. Sie „contradicieren“ zwar noch, ließen es aber bei der Erklärung des Convents, er wolle im übrigen den Verträgen volle „Satisfaction“ leisten, bewenden.

Doch die bischöflichen Gesandten und die beiden Äbte von Weingarten und Ochsenhausen hielten die Gelegenheit für günstig, Wirtembergs Rechte an der Wahl zu beschneiden. Sie hatten dies erst ein Jahr zuvor bei der Wahl des Abtes von Weingarten erfolgreich zusammen gegen den österreichischen Landvogt erprobt<sup>261</sup>. Sie überredeten den Zwiefalter Konvent, ähnlich wie in Weingarten zu handeln: die weltlichen Gesandten zu täuschen, den gesamten Wahlakt – also auch die Vereidigung – ohne „dera praesentia“ vorzunehmen und Wirtemberg erst wieder zur Publikation, an der sowieso jedermann – also auch Laien – teilnehmen konnte, zuzulassen. Der Konvent willigte ein. Die Wahl wurde im geheimen durchgeführt, obwohl vorher den wirtembergischen Gesandten zugesagt worden war, sie abzuholen, sobald man mit der „Election einen anfang gemacht“ habe und trotz deren Warnung, sollten sie bei der Vereidigung nicht dabei sein, würde Wirtemberg die Wahl nicht anerkennen, die wirtembergischen Lehen „conferieren“ und die Einkommen Zwiefaltens im wirtembergischen Land arrestieren.

Als danach die bischöflichen Gesandten und die beiden Prälaten den Wirtembergern das Ergebnis der Wahl überbrachten<sup>262</sup> und sie aufforderten, „nach Actu und Election“ an der Publikation teilzunehmen, zeigten sich diese „nicht wenig befremdet“. Sie erklärten, die Wahl sei unter Vertragsbruch zustande gekommen, protestierten in aller Form und weigerten sich, an der Publikation, zu der „jedweder privatus zugelassen“, teilzuneh-

261) Bei dieser Wahl war auch der Abt von Ochsenhausen anwesend. Der österreichische Landvogt wurde bei seiner Ankunft auf eine spätere Unterredung vertröstet, während er wartete, führte man im verschlossenen Konventsgebäude die Wahl durch. Vgl. Reinhardt, Visitation, S. 163 f.

262) Gewählt wurde Balthasar Mader, Subprior, Lindner Nr. 39; die bischöfliche Wahlbestätigung erfolgte am 6. Juni 1628 (B 551 U 174).

men. Darauf erfolgte die Publikation ohne die württembergischen Gesandten, die allerdings ihrem Trompeter befahlen, die „Ceremonie“ zu beobachten.

Daß es sich bei dem ganzen Vorgang um mehr als eine Kontroverse zwischen Württemberg und Zwiefalten handelte, zeigt die Schlußerklärung der bischöflichen Gesandten: Bei dem Speyrer Vertrag sei aus „Einfalt“ übersehen worden, daß nach den Ordensregeln der Benediktiner und der kürzlich publizierten Statuten des Bischofs, nur geistliche Personen einem geistlichen Akt beiwohnen könnten. Neulich habe man auch Abgesandte Erzherzog Leopolds dergleichen „solchergestalt abgedingt“. Sie forderten deshalb Württemberg auf, Zwiefalten wegen der Wahl „nichts entgelten“ zu lassen.

Trotz aller Beschwichtigungsversuche setzte Herzog Johann Friedrich die verbalen Drohungen seiner Gesandten in die Tat um. Das Lehen „Aichelen“ wurde requiriert<sup>263</sup>, der Abt nicht anerkannt und ihm deshalb auch das übliche Gnadenjagen verweigert<sup>264</sup>. Förmliche württembergische Protestationen vor dem öffentlich kaiserlichen Notar zu Eßlingen ergingen an Zwiefalten und Konstanz, sowie an alle Beteiligten<sup>265</sup>. Proteste an den Kaiser oder den kaiserlichen Reichshofrat wurden „bei dieser Lage für die evangelischen Stände“, unterlassen<sup>266</sup>. Gegenproteste des Bischofs<sup>267</sup> folgten. Neue Argumente wurden von keiner Seite vorgebracht. Der Herzog beharrte auf seinem Standpunkt, laut Speyrer Vertrag müßten seine Abgesandten bei der „praeparatorys, proposition, admonition und Baydigung“ vor der Wahl anwesend sein<sup>268</sup>, der Bischof von Konstanz darauf, daß dies den „sacris canonibus und immunitati Ecclesiasticae e diametro“ zuwider sei<sup>269</sup>.

Zwiefalten zog sich auf die Behauptung zurück, es sei willens gewesen, die Verträge zu achten, hätte aber von Konstanz aus andere Befehle gehabt, deshalb müsse von dort auch alles verantwortet werden<sup>270</sup>.

Weitere gegenseitige öffentlich-notarielle Proteste folgten<sup>271</sup>, doch hatte der Tod Herzog Johann Friedrichs<sup>272</sup>, vor allem aber die kaiserlichen Mandate bezüglich der Restitution württembergischer Klöster, der Auseinandersetzung die Schärfe genommen und schließlich ging die Kontroverse in

263) Abt an Bischof vom 27. 7. B 551 Bü 81.

264) Anbringen der Räte vom 18./28. August 1628.

265) B 551 U 175: Protestinstrument Württembergs gegen Zwiefalten wegen der Wahl.

266) B 551 Bü 81, Anbringen der Räte vom 17./27. Mai.

267) Ebd., Schreiben des Bischofs an Abt vom 1. 8. 1628; Protest vom 1. Aug. 1628.

268) B 551 Bü 81 — 30. August/9. Sept. — Gegenprotestation Württembergs zum Gegenprotest des Bischofs.

269) Ebd. — Gegenprotestation des Bischofs vom 1. August.

270) Juni 25, Eßlingen — Bericht des kaiserlichen Notars / Schreiben des Konvents an den Herzog vom 29. August.

271) 1628 Dez. 10 — Gegenprotest Zwiefaltens B 551 U 177.

272) 18. Juli 1628.

dem folgenden Restitutionsedikt von 1629<sup>273</sup> und in den weiteren Ereignissen unter<sup>274</sup>.

#### E. Auf dem Weg zur Reichsabtei 1658—1744

Der Versuch des Klosters Zwiefalten gegen Ende des 30jährigen Krieges als Reichsstand anerkannt zu werden, wirkte sich auf die Prälatenwahl nicht aus. Zu eindeutig waren im Speyrer Vertrag 1570 die Rechte Württembergs daran festgelegt. Zwar wohnte der Wahl von 1658 der Syndikus des Reichsprälatenkollegiums bei, dem Zwiefalten seit 1645 angehörte<sup>275</sup>, doch wurden die württembergischen Rechte in keiner Weise angetastet<sup>276</sup>. Seit dem freiwilligen Austritt Zwiefaltens aus diesem Kollegium 1661<sup>277</sup> war auch dieser mögliche Konfliktstoff mit Württemberg beseitigt, so daß die folgenden Wahlen ohne größere Mißstimmigkeiten abliefen. Zwar schlug die württembergische Kanzlei bei der Abrechnung der Reisekosten von 1675 vor, diese solle Zwiefalten künftig entrichten<sup>278</sup>, doch erwiderte man im Kloster auf ein entsprechendes Ansinnen bei der Wahl von 1692, davon stünde nichts in den Verträgen und im übrigen müsse wegen ihnen Württemberg „niemanden schicken“<sup>279</sup>.

Das erstarrte Selbstbewußtsein des Klosters im 18. Jahrhundert führte 1725 noch einmal zu einer Kontroverse mit Württemberg, die jedoch im Vergleich zu denen des 16. Jahrhunderts recht harmlos verlief.

Wegen der Resignation Abt Bedas fand am 27. September 1725<sup>280</sup> in Zwiefalten eine neue Abtswahl statt. Die württembergischen Gesandten Regierungsrat Abel und Vogt Georgii aus Urach wurden zunächst sehr höflich und freundlich aufgenommen. Auch bekundete Abt Beda „mit Worten und Werken seinen Respekt“ dem Herzog gegenüber. Doch beim Essen am Abend vor der Wahl kam es zu einem ersten kleinen Eklat, weil die Conventualen „einer nach dem anderen“ auf die Gesundheit ihres Reichsprälaten tranken. Ein größerer Zusammenstoß folgte am Wahltag. Als die württembergischen Gesandten das Refektorium betreten wollten, ließ man Abel bereitwillig eintreten, Georgii aber wurde vom Prior und Großkeller unter dem Hinweis, „man lasse nur *einen* württembergischen

273) Günter, Restitutionsedikt von 1629.

274) 1631 zog das kaiserliche Heer durch das Klostergebiet und verursachte einen enormen Schaden; 1632 übertrug König Gustav Adolf von Schweden das Kloster dem Herzog-Administrator Julius Friedrich von Württemberg, der es besetzen ließ. Es folgten Plünderungen, Einquartierungen, Kontributionen, die Pest forderte ihre Opfer. Vgl. Setzler, Zwiefalten, S. 684 f.

275) B 551 Bü 23.

276) A 139 Bü 9, Relation der württembergischen Gesandten vom 15. Dez. 1658.

277) B 551 Bü 23.

278) A 139 Bü 9: Die Kosten beliefen sich auf 17 fl. 35 x.

279) Ebd. Relation der württembergischen Gesandten vom 21. März 1692.

280) Ursprünglich sollte die Wahl am 26. Sept. erfolgen (A 139 Bü 9, Brief des Abts Beda an Herzog von Württemberg vom 18. Sept.).

Beamten zu solchem Geschäft“, daran gehindert. Georgii protestierte und zitierte die Verträge. Die beiden Mönche ließen ihn daraufhin einfach stehen, gingen ins „conclave“ und schlossen hinter sich die Tür zu. Auch zur Wahlverkündigung wurde wieder nur Abel eingelassen und Georgii durch Täuschung und mit sanfter Gewalt ausgeschlossen.

Abel schien der Sache keine allzu große Bedeutung zugemessen zu haben. Er protestierte erst lange nach der Wahl beim Abendessen, worauf sich der Konvent entschuldigte. Der persönlich gekränkte Vogt Georgii jedoch verfaßte sofort einen längeren Bericht an den Herzog, worin er ihn in beredten Worten auf den Vertragsbruch aufmerksam machte<sup>281</sup>.

Doch die Zeit der harten Polemiken und stürmischen Auseinandersetzungen war vorbei. Erst 8 Monate später befahl Herzog Eberhard Ludwig seinen Räten, in dieser Angelegenheit einen Brief zu formulieren und „Satisfaction“ zu verlangen<sup>282</sup>. Noch einmal 2 Monate vergingen, bis der Brief dann dem Kloster zugestellt wurde<sup>283</sup>. Ein Entschuldigungsschreiben Abt Augustinus bereitete der Angelegenheit ein Ende, zumal der Abt darauf hinweisen konnte, daß Georgii nicht im Besitz eines Beglaubigungsschreibens des Herzogs gewesen war und in seiner Eigenschaft als Vogt von Urach Einlaß begehrt hatte, die Verträge aber ausdrücklich verbieten, daß Wirtemberg (Unter-) Vögte in Zwiefalten unterhalte<sup>284</sup>.

Die letzte Wahl eines Zwiefalter Abtes vor der Ablösung der württembergischen Schirmhoheit und dem Zwiefalter Erwerb der Reichsunmittelbarkeit erfolgte am 21. April 1744<sup>285</sup>. Sie zeigt mit aller Deutlichkeit den Wandel der zwiefaltisch-württembergischen Beziehungen seit dem 16. und frühen 17. Jahrhundert. So unterblieb jeder Versuch des Klosters, die Rechte Württembergs an der Wahl zu beschneiden oder einzuengen sowie gegenteilige Unternehmungen Württembergs, seine Mitwirkungsrechte an der Wahl auszubauen. Als Zeichen des Willens zu gut nachbarlichen Beziehungen übertrug das Kloster erstmals und völlig freiwillig dem württembergischen Gesandten die ehrenvolle Aufgabe, den neugewählten Abt nach der Proklamation zur Kirche zu geleiten. Auch Württemberg akzeptierte weitgehend die quasi reichsunmittelbare Stellung des Klosters. Die württembergischen Gesandten nahmen nicht einmal Anstoß daran, daß der Weihbischof von Konstanz das Kloster in seiner Festansprache wiederholt „Monasterii Imperialis“ nannte.

Der Erwerb der Reichsstandschaft durch Zwiefalten im Jahre 1750 setzte schließlich einen endgültigen Schlußstrich unter die jahrhundertlange Auseinandersetzung um die württembergischen Rechte bei der Wahl des Abtes.

281) A 139 Bü 9, 1625 Sept. 29; die Relation des Regierungsrats Abel erging erst am 4. Okt. (ebd.).

282) Ebd., 6. Juni 1726.

283) Ebd., 31. Juli 1726.

284) Vgl. den Nürnberger Vertrag von 1491 (A 139 U 1) und den Speyrer Vertrag von 1570 (A 139 U 8).

285) A 139 Bü 9, Relation der württembergischen Gesandten; die bischöfliche Bestätigung erging am 22. April 1744, B 551 U 186.